

Zustellungsurkunde

Juwi AG
vertreten durch den Vorstand
Herren Michael Class, Stephan Gernot
Hansen und Frau Dagmar Rehm
Energie-Allee 1
55298 Wörrstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33 53e 06 08/1-2019/1

Bearbeiter/in: A. Eberhardt / C. Kromm
Durchwahl: 0561 / 106 - 2892 / 2885
E-Mail: Alexander.Eberhardt@rpks.hessen.de
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 30.06.2021

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 14.12.2018, hier eingegangen am 29.01.2019, zuletzt ergänzt am 08.01.2020 wird der

juwi AG
Energie-Allee 1, 55298 Wörrstadt

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Haunetal,
Gemarkung Wehrda,
Flur 18,
Flurstück 10

zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 241 m und einer Nennleistung je Anlage von 4,2 MW, sowie
- Zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, der parkinternen Zuwegung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen.

Die Genehmigung ist auf 30 Jahre nach Bestandskraft befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung nach § 13 ff i. V. m. § 17 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)
- Artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Mäusebussard-Horste im Radius von 500 m um WEA 5 und um WEA 6
- Rodungsgenehmigung nach § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz - HDSchG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. § 12 LuftVG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 18.12.2018, zuletzt ergänzt am 08.01.2020
Antragsunterlagen bestehend aus: 4 Ordnern

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	1-521
1. Genehmigungsantrag vom 18.12.2018	2-6
2. Inhaltsverzeichnis	7-10
3. Kurzbeschreibung	11-46

Bezeichnung	Seiten
4. Auflistung betriebsgeheime Unterlagen	47
5. Standort und Umgebung der Anlage	48-65
5.1 Standort- und Umgebungsbeschreibung	49-60
5.2 Topographische Standortkarten	61-63
5.3 Beiblatt mit Darstellung Genehmigungsplanung	64
5.4 Koordinaten der geplanten WEA	65
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	66
6.1 Formular 6.1	67
6.2 Betriebsbeschreibung	68-110
6.3 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	111-114
6.4 Allgemeine Informationen zur Umweltverträglichkeit	115-126
6.5 Übersichtszeichnung	127
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Beiblatt Stoffe	128
8. Luftreinhaltung	
- entfällt -	
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
Beiblatt Abfallvermeidung	129
Angaben zum Abfall	130-137
10. Abwasserentsorgung	
Niederschlagsentwässerung	138-139
11. Abfallentsorgungsanlagen	
- entfällt -	
12. Abwärmenutzung	
- entfällt -	
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	140
13.1 Schallimmissionsgutachten	141-197
13.2 Schattengutachten	198-272
13.3 Beiblatt Sonstige Immissionen	273
13.4 Beiblatt Erdbebenstationen	274
14. Anlagensicherheit	275
14.1 Eiswurf	276-291
14.2 Blitzschutzsystem	292-351

Bezeichnung	Seiten
14.3 Unterlagen zur Ausstieghilfe	352-406
15. Arbeitsschutz	407
15.1 Evakuierungs- Flucht- und Rettungsplan	408-413
15.1 Bestätigung Gültigkeit Unterlagen V 150	414
15.2 Notbeleuchtung Allgemeine Spezifikationen	415-417
15.3 Bestätigung Hersteller Zutritt	418-420
16. Brandschutz	421
16.1 Formulare 16/1.1 und 16/1.2	422-425
16.2 Standortbezogenes Brandschutzkonzept	426-460
16.3 Generisches Brandschutzkonzept	461-473
16.4 Allgemeine Spezifikation	474-494
16.5 Vestas Feuerlöschanlage	495-501
Ordner 2	502-860
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	502
17.1 Formular 17/1	503
17.2 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	504-508
17.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	509-521
17.4 Sicherheitsdatenblätter	522-658
18. Bauantrag/Bauvorlagen	659
18.1 Bauantragsformular, Bauvorlageberechtigung	660-663
18.2 Turbulenzgutachten	664-674
18.3 Eigentumsnachweise	675-676
18.4 Typenprüfung	677
18.5 Abstandsflächen	678
18.6 Rückbaukosten und –Verpflichtung	679-682
18.7 Baugrundgutachten	683
18.8 Pläne	684-700
18.9 Amtliche Flurkarten	701-704
18.10 Eiswurfgutachten	705-735
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	736-737
19.1 - entfällt -	
19.2 Luftverkehrsrecht	738-789
Ordner 3	861-1153
19.3 Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen	790-1273
Ordner 4	1154-1518
19.4 Forstrecht	1274-1287
19.5 Denkmalschutz	1288-1314

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
19.6 Wasserrecht	1315
19.7 Bodenschutz	1316-1348
19.8 Wetterradar	1349
19.9 Raumordnung	1350-1352
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
20.1 Formular 20_1 - entfällt -	
20.2 UVP-Bericht	1353-1482
20.3 Übersichtskarte und Karte Raumanalyse	1483-1484
Anlage zu 18.	
18.2 Turbulenzgutachten (Langfassung)	1485-1518

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Errichtungsbeginn i. S. dieser Nebenbestimmung ist die Aushebung der Fundamentgrube.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen / Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.3.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ein abweichender Ort ist mit der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Windenergieanlage einvernehmlich abzustimmen.

1.4.

Die Windenergieanlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6.

Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und statischen Berechnungsunterlagen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.

1.7.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.8.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson unverzüglich erreichbar sein.

1.9.

Es ist ein Betriebstagebuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

2.1. Lärm

2.1.1. Emissionsbegrenzungen

2.1.1.1.

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung mit WEA 05 und WEA 06 (alle Vestas V 150, Nabenhöhe (NH) 166 m, Rotordurchmesser (RD) 150 m, je 4,2 MW) bezeichneten Windkraftanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden:

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus (BM)
-------------------------------	--	--------------------

WEA 05	106,6 dB(A)	Mode P01
WEA 06	106,6 dB(A)	Mode P01

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter Schalleistungspegel (hier 104,9 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	88,5	95,5	99,8	101,5	100,6	96,9	90,6	81,6
L_W [dB(A)]	86,8	93,8	98,1	99,8	98,9	95,2	88,9	79,9

2.1.1.2.

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzel-töne, keine impulshaltigen Geräusche sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an den Immissionsorten zu bewerten. Die Bewertung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

2.1.1.3.

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft) abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

2.1.2. Messungen

2.1.2.1.

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung

bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, zu beantragen.

2.1.2.2.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

2.1.2.3.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Die standardisierten Windgeschwindigkeitsbereiche von 6 m/s bis 10 m/s in 10 Meter Höhe sind messtechnisch zu erfassen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

2.1.2.4.

Über das Ergebnis der Abnahmemessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit aber ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

Für den Fall, dass die zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

2.1.2.5.

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – ist über die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren. Mit dem Dezernat 33.2 sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

2.1.2.6.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der WEA im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen

werden.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI, Stand 30.06.2016) der Schallleistungspegel zu bestimmen.

2.2. Schattenwurf

2.2.1.

Die Windenergieanlagen WEA 05 und WEA 06 sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

2.2.2.

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte
IO 01 Stärklos - Jagdhütte Parz. 19/1
IO 07 Wetzlos - Hessenstraße Parz. 91/3
IO 08a Wetzlos - Hessenstraße 6
IO 09 Wetzlos - Stärkloser Straße 8
IO 10 Richthof - Höllweg Parz. 13/1
IO 11 Richthof 13
IO 12 Richthof 14
IO 12a nordöstlich Richthof
IO 14 Solms - Engelbach 2

2.2.3.

Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in der Bescheinigung dokumentiert sein.

2.2.4.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.5.

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

2.3. Lichtimmissionen / optische Einflüsse

2.3.1.

Die luftfahrtrechtlich erforderlichen Befeuerungen (weiß blitzende Mittelleistungfeuer, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer) sind an den Windkraftanlagen mit sichtweitenabhängigen Regelungen der Nennlichtstärke mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen.

2.3.2.

Die Befeuerungen beider Windenergieanlagen sind mit den bestehenden Anlagen (Vorbelastungsanlagen WEA I bis WEA XII ausweislich des Schallgutachtens) zu synchronisieren.

2.3.3.

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden.

3. Denkmalschutz

3.1.

Sofern Klein- und Flurdenkmale (Grenzstein, Flurkreuze etc.) aufgefunden werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich über die die Funde zu informieren und einzubeziehen. Im Grundsatz sind entsprechende Funde in situ zu erhalten und während der Bauphase zu schützen.

3.2.

Sollte die Erhaltung in situ unmöglich sein, sind diese einzumessen, durch eine Fachfirma auszubauen, fachgerecht zu lagern und nach erfolgter Bauphase wieder am Originalstandort aufzustellen. Diese Maßnahmen und im Einzelfall ein Versetzen eines Steines sind mit den Denkmalbehörden im Detail vor Ausführung abzustimmen.

3.3.

Alle der im 100 m Schutzabstand um den Wall des Bodendenkmals „Wallanlage Werngeskuppe“ liegenden und in Anspruch genommenen Bauflächen (flächenhafte Rodungen, Bereiche mit Abgrabungen und Aufplanierungen, Zuwegung und Kabeltrasse) sind durch eine vom Planungsträger zu veranlassende, vollständige wissenschaftliche Ausgrabung durch eine in Hessen zugelassene Grabungsfirma vor Baubeginn zu dokumentieren. Dies sind in erster Linie die in der Plandarstellung in Anlage 1 beigefügten pink markierten Flächen. Sollten innerhalb des 100 m Schutzradius (gelbe Markierung der Plandarstellung) um das Bodendenkmal weitere Bodeneingriffe außerhalb der Bauflä-

che (Erdauf- oder abtrag, Planierungen, Rodungen, Wegeausbauten etwa für Zuwegung und Kabeltrasse, ect.) stattfinden, so sind diese ebenfalls durch eine archäologische Ausgrabung im Bauvorgriff zu untersuchen.

3.4.

Vor jeglichem Eingriff und im Vorfeld der Ausgrabung ist die vollständige Innenfläche der Wallanlage durch eine archäologische Grabungsfirma mittels Metallsonden abzusuchen und zu dokumentieren. Dies betrifft die kreisförmig orange markierte Fläche der Plandarstellung nach Anlage 1.

3.5.

Vor der Ausgrabung hat die Abräumung der bewaldeten Baufläche ohne Stubbenrodung zu erfolgen bzw. die Ausgrabungen sind vor der Entfernung der Baumwurzeln durchzuführen.

3.6.

Der Wall ist während der Ausgrabung innerhalb der Baufläche durch Profilschnitte zu dokumentieren. Die Anzahl der Profilschnitte wird in enger Abstimmung zwischen der Denkmalfachbehörde und der archäologischen Fachfirma festgelegt.

3.7.

Die Ausgrabungen sind in enger Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde durchzuführen.

3.8.

Zum Schutz gegen Überfahung der außerhalb der Baufläche liegenden Bereiche des Bodendenkmals ist während der gesamten Bauzeit und während des Rückbaus eine strikte und gut sichtbare Baufeldbegrenzung einzuhalten.

4. Naturschutz

4.1.

Der Baubeginn (Beginn der Rodung der Gehölze) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

4.2.

Für die Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und der ONB vor Beginn der Rodungsarbeiten namentlich zu benennen.

Die ÖBB ist unabhängig von der Baufirma und der Bauoberleitung. Sie überwacht und kontrolliert die Ausführung der Baumaßnahme inkl. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Antragsunterlagen und den naturschutzfachlichen Auflagen.

Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind.

Die ÖBB fertigt Wochenberichte an und übersendet diese der ONB Anfang der folgenden Woche.

4.3.

Vor Baubeginn (vgl. Nebenbestimmung 4.1) sind sowohl die befestigten (bestehenden) Wegeparzellen (soweit diese Gegenstand des Vorhabens sind), als auch die Eingriffsbereiche deutlich sichtbar abzupflocken. Darüber hinaus ist eine Markierung der geplanten Höhen durch Auspflocken der Wege- und Eingriffsbereiche vorzunehmen.

4.4.

Vor Durchführung der Rodungsarbeiten sind die Bäume mit dem Fernglas auf Baumhöhlen abzusuchen. Baumhöhlen sind auf Besatz zu überprüfen. Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch einen fachlich versierten und langjährig tätigen Fledermausexperten durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt, ist der Baum unverzüglich zu fällen. Bei durchgehend warmer Witterung können nach Abstimmung mit der ONB Baumkontrollen auch vor dem 15. April durchgeführt werden.

4.5.

Vor Beginn der Fällung der Gehölze auf der Eingriffsfläche sind 10 Fledermauskästen für höhlenbewohnende und 10 Kästen für spaltenbewohnende Fledermäuse jeweils als Kasten-Gruppe in einem geeigneten Laub- und Mischbestand mit einem Alter von mindestens 80 Jahren zu installieren.

Die Kästen sind in mindestens 500 m Entfernung zum nächstgelegenen WEA-Standort und abseits stark frequentierter Wege in 3 - 8 m Höhe anzubringen. Die Örtlichkeit ist vorab mit der ONB abzustimmen.

Darüber hinaus ist für jeden weiteren gefälltten Baum mit Höhlen und/oder Spalten ein Ersatz durch Ergänzung der Kasten-Gruppe zu schaffen. Pro entfallene Höhle sind jeweils 2 Fledermauskästen für höhlenbewohnende Fledermausarten, pro entfallene Spalte sind jeweils 2 Fledermauskästen für spaltenbewohnende Fledermausarten aufzuhängen. Die Fledermauskästen sind fortlaufend zu nummerieren.

Anzahl und Lage der Kästen sind mit Foto und Kastennummer, sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der ONB bis Baubeginn (vgl. Nebenbestimmung 4.1) schriftlich vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist für die Dauer des Betriebes der WEA zu gewährleisten und der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht zu dokumentieren.

4.6.

Die Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisigmaterial ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.

Gehölzfällungen nach dem 28./29. Februar eines Jahres sind unzulässig.

4.7.

Die DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – ist anzuwenden.

Der in den Plänen (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) dargestellte Eingriffsbereich ist in der Örtlichkeit durch farbliche Markierung der Grenze (Flutterband und/oder Bauzaun) optisch wahrnehmbar zu kennzeichnen.

Bäume und Gehölzbestände, die nach den Planunterlagen zum Erhalt vorgesehen sind, sind mit einem stabilen Bauzaun zu schützen.

4.8.

Bis zum 28./29. Februar sind ausschließlich Fällarbeiten auf der Eingriffsfläche zulässig. Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist unzulässig.

Die Arbeiten müssen dann motormanuell erfolgen. Hierbei sind auch Sträucher bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen.

Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder in der Dunkelheit deutlich zu erkennen sein. Die Neuanlage von Rückegassen ist erst nach dem 15. Mai eines Jahres zulässig.

Das Entfernen von Stubben und das Abschieben des Oberbodens sind erst nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus, d. h. ab dem 15. Mai, zulässig. Ausnahmen können bei durchgehend warmer Witterung ab 15. April von der ONB zugelassen werden.

4.9.

Vor Beginn der Rodung der Wurzelstubben sind pro WEA-Standort mindestens 5 Haselmauskästen in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich in geeigneten Strukturen auszubringen.

In Abhängigkeit von der Habitateignung in den Maßnahmenflächen sind während der Vegetationsruhe (Anfang Oktober bis Ende Februar) zusätzlich truppweise Pflanzungen verschiedener gebietsheimischer Arten blühender und fruchtender Sträucher (z. B. Himbeeren, Schlehen, Hasel) vorzunehmen. Hierfür sind bis zu 30 Sträucher pro 100 m² Maßnahmenfläche als leichte Heister 70 – 90 cm zu verwenden.

In Abstimmung mit der ONB kann die Habitateignung auch durch Einzelbaumentnahme hergestellt werden.

Eine Ausführungsplanung ist der ONB vorher zur Zustimmung vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahme ist der ONB vor Beginn Rodung der Wurzelstubben schriftlich nachzuweisen.

Eine Einverständniserklärung des Waldbesitzers ist der ONB vorzulegen.

4.10.

Für die Dauer des Betriebes der WEA sind diese im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s und Temperaturen von über 10 Grad Celsius (in Gondelhöhe) auszuschalten.

Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. jeweils eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Vor Inbetriebnahme der ersten WEA ist der ONB eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten ist der ONB bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls der WEA nachzuweisen.

Von den vorgenannten Abschaltzeiten kann bei der ONB eine ganze oder teilweise Aussetzung beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- In zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach Inbetriebnahme der WEA 5 und 6 ist durchgehend ein bioakustisches Gondel-Monitoring der WEA 5 zu betreiben.
- Hierzu ist ein Mikrofon an der Gondel zu installieren.
- Für das Gondel-Monitoring ist mit der ONB vor Inbetriebnahme des Monitorings auf Grundlage der Anlage 5 des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ (HMUELV/HMWVL, 2012) ein Konzept abzustimmen und vorzulegen. Hierfür ist ein fledermauskundlicher Sachverständiger am WEA-Standort „Haunetal Stärklos, Gemarkung Wehrda“ einvernehmlich mit der ONB zu bestimmen.
- Auf Grundlage des Gondel-Monitorings ist abzuleiten, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Fledermäuse im Rotorbereich der WEA besteht.

Der Antrag ist zu begründen und durch die Vorlage der Ergebnisse des Gondelmonitorings nachvollziehbar zu belegen.

4.11.

In der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober sind nächtliche Bautätigkeiten zu unterlassen. Die Abwicklung von Sonder- und Schwertransporten, die aus Sicherheitsgründen nur nachts erfolgen können, sind davon ausgenommen.

4.12.

Der Einsatz von chem. Tau- und/oder Streumittel bei Schnee und Eis im Winter ist nicht zulässig. Die Flächen dürfen nur geräumt werden. Der Einsatz von Sand oder Basaltsplitt ist zulässig.

4.13.

Für den nicht kompensierbaren Schaden des Landschaftsbildes ist für die 2 Windkraftanlagen auf Grundlage der Befristung der Genehmigung auf eine Dauer von 30 Jahren eine Ersatzzahlung in Höhe von

32.626,89 €

zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist bis Baubeginn (hier: vor Aushub der Fundamentgrube) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer **895 0030 21 1 271 007** zu entrichten:

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

4.14.

Für den Fall einer Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist für jedes Jahr der Verlängerung die Ersatzzahlung für die Landschaftsbildbeeinträchtigung für die WEA 5 in Höhe von 545,88 € / Jahr und für WEA 6 in Höhe von 541,88 € / Jahr festzusetzen.

4.15.

Der Eingriff kann nur begonnen werden, wenn die in § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz genannten Daten vom Eingriffsverursacher an die zuständige Naturschutzbehörde übermittelt wurden. Die Daten sind innerhalb von drei Monaten zu übermitteln.

4.16.

Vor Beginn der Fällarbeiten ist für die Maßnahmenfläche A 7 (Kernfläche Hessen Forst, FA Burghaun, Gemarkung Langenschwarz, Flur 17, Flstück 36) für den Bestand ein Auszug aus dem Betriebsbuch und der Betriebskarte einschließlich der gegenüber dem FE-Stichtag eingetretenen Veränderungen sowie eine Fotodokumentation (digital) der Bestandsverhältnisse entlang einer reproduzierbaren Taktlinie vorzulegen.

4.17.

Vor Beginn der Fällarbeiten ist für die Inanspruchnahme des Ökokontos Sandlofs (A8) (Stadt Schlitz, Gemarkung Sandlofs, Flur 7, Flst. 4/2) nachvollziehbar dazulegen, worin die naturschutzfachliche Aufwertung der Maßnahme besteht und wie diese sich von der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unterscheidet. Bis zur Vorlage dieser Unterlage kann die Ökokontomaßnahme naturschutzfachlich nicht als Maßnahme zur Kompensation herangezogen werden.

4.18.

Die Maßnahme A6 wird mit 7.840 m² (50.957 BWP) anerkannt.

4.19.

Mit den Fällarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme in Höhe des Kompensationsdefizites von 80.466 Biotopwertpunkten (BWP) benannt worden ist. Nur soweit dies nicht möglich ist, ist eine prüffähige nachvollziehbare schriftliche Begründung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass weder in der Kommune noch im Naturraum die Durchführung von Ersatzmaßnahmen möglich ist.

4.20.

Die Erhebung eines Ersatzgeldes in Höhe von 28.163,10 € bleibt vorbehalten, für den Fall, dass die unter Nebenbestimmung 4.19. festgesetzte Durchführung einer Ersatzmaßnahme nicht möglich ist.

4.21.

Vor Inbetriebnahme der ersten WEA sind die Kompensationsmaßnahmen dahingehend zu überarbeiten, dass nur die Maßnahmen den einzelnen WEA zugeordnet werden, die als Kompensation für den Eingriffsumfang der jeweiligen WEA erforderlich sind.

4.22.

Die Vermeidungsmaßnahme V7 ist nicht umzusetzen.

4.23. Artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Die beantragte Ausnahme (S. 975 der Antragsunterlagen) wird gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen (NB) zugelassen:

4.23.1.

Im Radius von 500 m um WEA 5 und WEA 6 ist in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02 eines Jahres eine Horstsuche der Mäusebussard-Horste der festgestellten Revierpaare durchzuführen.

4.23.2.

Die Entfernung der Mäusebussard-Horste ist vor der Inbetriebnahme der WEA 5 und WEA 6 im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar eines Jahres durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel vor Inbetriebnahme der WEA 5 und WEA 6 schriftlich nachzuweisen.

4.23.3.

Vorlaufend oder parallel zur Umsetzung von NB 4.23.1. sind jeweils zwei Kunsthorste für das Brutpaar und für jedes Revierpaar im Abstand von mindestens 500 m zur nächstgelegenen WEA zu installieren.

Die genaue Lage der Bäume, auf denen die Kunsthorste installiert werden sollen, ist vor Umsetzung der NB 4.23.2. mit der ONB abzustimmen.

Die Durchführung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel vor der Inbetriebnahme der WEA 5 und WEA 6 schriftlich nachzuweisen.

Der Antrag, vorsorglich hilfsweise die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine potenzielle Ansiedlung des Mäusebussards nach Errichtung der WEA zu erteilen, wird abgelehnt.

5. Forstrecht

5.1.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 1 HWaldG beschränkt sich auf die in der Tabelle 3-1 der „Forstrechtlichen Unterlage“ tabellarisch sowie in der Karte – „Rodungsplan“, Blatt 1 bis Blatt 2 in rot als „dauerhafte Rodung und Waldumwandlung im Bereich der Anlagen“ dargestellten Flächen.

5.2.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 2 HWaldG beschränkt sich auf in der Tabelle 3-2 der „Forstrechtlichen Unterlage“ tabellarisch sowie in der Karte „Rodungsplan“, Blatt 1 bis Blatt 2 in blau als „vorübergehende Rodung im Bereich der Anlagen“ dargestellten Flächen. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

5.3

Der nach den Nebenbestimmung 5.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von sechs Jahren nach Ablauf der

Befristung in den Ursprungszustand zurückzusetzen oder durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederaufzuforsten und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird oder sich Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch- und Gehölzsaum, entwickeln. Im Bereich der Waldränder ist Gehölzen, das Aufwachsen bis zu einer Höhe von 2 m zu ermöglichen.

5.4

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 5.1 wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 23.358,60 € festgesetzt. Der Betrag ist mit der IBAN DE 7450050000001006303 und der BIC HELADFFXXX unter der Angabe der Referenznummer 89514009927-054 vor Beginn der Rodungsarbeiten einzuzahlen. Der oberen und unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

5.5

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrassieren.

5.6

Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Burghaun über den Rodungsbeginn zu informieren. Dem Forstamt Burghaun sind in diesem Zusammenhang die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Karten und die maßgeblichen Auszüge aus den Antragsunterlagen) vorzulegen.

5.7

Im Rahmen der Entwicklung und Pflege der Kompensationsmaßnahme A 6 ist ein Bestockungsgrad / Schlussgrad von mindestens 0,4 zu herzustellen. Sollte sich ein Schlussgrad von 0,4 nicht durch natürliche Verjüngung binnen 6 Jahre nach der letzten Entnahme des derzeitigen Bestandes einstellen, ist durch Pflanzung auf diesen Flächen ein Schlussgrad von mindestens 0,4 zu entwickeln.

5.8

Im Bereich der Vermeidungsmaßnahme V 9 sind forstliche Maßnahmen, die nach § 8 Abs. 1 und 2 HWaldG erforderlich sind auch innerhalb der Frist von Mai bis August zulässig.

6. Bodenschutz

6.1.

Unter Beachtung der fachlichen Anforderungen aus DIN 18915¹ und DIN 19731² sind bei der Bauausführung die in den Maßnahmenblättern V4 bis V6 (vgl. 9.3 LBP BÖF

¹ DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

² DIN 19731:1998-05 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial

GmbH, Stand 05/2019) sowie im Fachbeitrag Bodenschutz unter „Bodenmanagement“ (vgl. Kap. 4 Fachbeitrag Bodenschutz BÖF GmbH, Stand 05/2019) benannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden verbindlich und entsprechend umzusetzen.

6.2.

Die Flächeninanspruchnahme ist grundsätzlich auf die in den vorliegenden Antragsunterlagen ausgewiesenen Baubedarfsflächen beschränkt, die dementsprechend vor Baubeginn mit geeigneten Mitteln dauerhaft abzugrenzen sind (vgl. V6). Bauzeitliche Abweichungen hiervon sind der Bodenschutzbehörde mit ausreichendem Vorlauf anzuzeigen und entsprechend zu begründen.

6.3

Im Zuge des erforderlichen Bodenabtrags sowie der späteren Verwertung von Aushubmaterial ist die natürliche Bodenschichtung zu beachten, d. h. Aushubmaterial unterschiedlicher Horizonte (Oberboden / Unterboden) ist getrennt zu gewinnen, zwischenzulagern und im Rahmen der Verwertung lagerichtig wieder einzubauen.

6.4

Von den gerodeten Flächen ist im Vorfeld des Bodenabtrags/der Stubbenentfernung das bei der Rodung angefallene Astwerk/Reisig zu beräumen.

6.5

Für Bereiche, die nach erfolgter Rodung auch von den verbliebenen Stubben freizustellen sind, ist zur Vermeidung der Vermischung von Ober-/Unterboden bei der Stubbenentfernung ein vorheriger Abtrag des Oberbodens zu prüfen.

6.6

Zur Vermeidung von Erosions- und Abflussschäden während der Bauphase ist insbesondere am Standort der WEA 6 ein Übertritt von Niederschlagswasser in das Baufeld bzw. aus dem Baufeld in unterliegende Flächen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

6.7

Durch Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Sinne des Maßnahmenblattes V-BBB (vgl. 9.3 - LBP BÖF GmbH, 05/2019) hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die Ausführungen in den Antragsunterlagen sowie die hier ergänzend formulierten Nebenbestimmungen zum Bodenschutz eingehalten und umgesetzt werden.

6.8

Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung hat vor Beginn der Ausführungsplanung zu erfolgen und ist der Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise anzuzeigen.

6.9

Die bodenkundliche Baubegleitung ist hinsichtlich bodenrelevanter Arbeiten in die Ausführungsplanung einzubinden. Sie hat darüber hinaus die am Bau beteiligten Firmen vorab hinsichtlich der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen Boden entsprechend einzuweisen.

6.10

Beginnend mit der Aufnahme erster bodenrelevanter Arbeiten (Rodung / Bau-feldfreimachung) sind der Bodenschutzbehörde durch die Bodenbaubegleitung in der Regel 14-tägig sowie bei Bedarf (z. B. Abweichungen von der Planung bzw. hier ergänzend getroffener Festlegungen) auch außerhalb dieses Turnus aussagefähige Berichte (inkl. Fotodokumentation) vorzulegen.

Während der Phase des Turmbaus, in der erfahrungsgemäß kaum relevante Bodenein-griffe stattfinden, kann die regelmäßige 14-tägige Berichterstattung ausgesetzt bzw. auf anlassbezogene Ereignisse zurückgefahren werden. Sie ist mit Beginn des Rückbaus der temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder aufzunehmen.

6.11

Bei Betriebseinstellung sind die im Zuge des Rückbaus der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den dauerhaft in Anspruch genommenen Bereichen (Fundamente, Kranstellflächen, interne Zuwegungen) in einem Konzept darzustellen, welches der Bodenschutzbehörde vor Ausführung zur Zustimmung vorzulegen ist.

6.12

Für den Fall, dass ein parkinterner Massenausgleich nicht realisiert werden kann, sind verbleibende Überschussböden im Sinne der Abfallhierarchie (vgl. § 6 i.V. mit § 8 KrWG) unter Berücksichtigung stofflicher (Analytik) und funktionaler Aspekte (Bodenart/Bodenbeschaffenheit) einer geeigneten, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Erfolgt diese in Form des Auf- oder Einbringens auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV i. V. mit der Vollzugshilfe³ der LABO zu § 12 BBodSchV zu beachten. Für sonstige Verwertungen in bodenähnlicher Anwendung gelten die Anforderungen der annehmenden Stelle. Die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG sowie sonstige ggf. erforderliche Zulassungserfordernisse (vgl. „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“ – StAnz. 46/2015, S. 1150) bleiben davon unberührt.

7. Flugverkehr

7.1.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-041-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Ge-

³ Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialen auf oder in den Boden), LABO 2002

samthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

7.2.

Die folgenden Auflagen gelten, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

7.3. Tageskennzeichnung:

7.3.1.

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind in weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.3.2.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

7.4. Nachtkennzeichnung

7.4.1.

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen

Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

7.5. Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

7.5.1.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

7.5.2.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen An-

lagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. **In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde.** Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung.

7.5.3.

Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

7.5.4.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

7.5.5.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

7.5.6.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

7.5.7.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

7.5.8.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

7.5.9.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

7.5.10.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

7.6. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

7.6.1.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.6.2.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

7.7. Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

7.7.1.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

7.7.2.

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

7.7.3.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

7.7.4.

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a HEF 50

DFS: He 10267

7.7.5.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

7.7.6.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

7.8. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

7.8.1.

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

7.9. Meldepflichten im Betrieb:

7.9.1.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

8. Baurecht

8.1.

Vor Baubeginn ist die uneingeschränkte Standorteignung der Windenergieanlagenanlagen gemäß DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen in der dann gültigen Fassung durch ein Gutachten nachzuweisen.

8.2. **Vorbehalt nachträglicher Auflagen i. S. d. § 12 Abs. 2a BImSchG im Zusammenhang mit dem Nachweis der Standorteignung**

8.2.1.

Mit Zustimmung des Antragstellers ergeht die Genehmigung unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, ausgelöst durch sich aus der behördlichen Prüfung des nach Nebenbestimmung 8.1 vorzulegenden Nachweises der Standorteignung, in Bezug auf sich für die hiervon über das Baurecht hinausgehenden berührten Rechtsgebiete ergebende ergänzende Konkretisierungserfordernisse.

8.3.

Vor Baubeginn ist die Baulast zur Sicherung der Abstandsflächen für jede Windenergieanlage im Baulastenverzeichnis bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzutragen.

8.4.

Vor Baubeginn muss die Grundfläche der Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von Sachverständigen für Vermessungswesen (öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in, Prüfsachverständige nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) bescheinigt sein.

8.5.

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens **eine Woche vorher** schriftlich mitzuteilen. Dazu ist das Formular BAB 17 (Anlage 1 zum Bauvorlagenerlass) zu verwenden. Die Mitteilung über den Baubeginn ist auch von der mit der Bauleitung beauftragten Person zu unterschreiben. Der/Die Bauleiter/in muss über die Mindestqualifikation nach § 59 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 HBO verfügen.

8.6.

Für die Standsicherheit der Windenergieanlagen sind die Prüfberichte der Typenprüfung für den hier genehmigten Anlagentyp maßgebend.

8.7.

Die Bauausführung ist durch einen Prüfsachverständigen nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO in statisch-konstruktiver Hinsicht zu überwachen.

8.8.

Die Fertigstellung des Rohbaus (Fundament und Turm) ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens **zwei Wochen vorher** mitzuteilen. Dazu ist das Formular BAB 18 (Anlage 1 zum Bauvorlagenerlass) zu verwenden.

8.9.

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die übereinstimmende Bauausführung mit den bautechnischen Nachweisen (Typenprüfberichte) vorzulegen.

Soweit eine Vorlage zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich ist, ist ein abweichender Termin einvernehmlich mit der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

8.10.

Die Türme und die Fundamente der Anlagen sind mind. alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf ihren Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mind. jährliche) Überwachung und War-

tung der Anlage durchgeführt, wird der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert.

Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mind. alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

8.11.

Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlagen ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens **zwei Wochen vorher** mitzuteilen. Dazu ist das Formblatt BAB 20 (Anlage 1 zum Bauvorlagenerlass) zu verwenden.

8.12.

Baubeginn i. S. d. Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.6 ist der Beginn des Aushubs der Fundamentgrube für die erste der hier genehmigten WEA.

9. Brandschutz

9.1.

Der Brandschutznachweis (Index a) Typ Vestas V150 mit Stand vom 04.07.2018, erstellt durch Steinhofer Ingenieurgesellschaft mbH, 93047 Regensburg, wird zum Bestand dieser Genehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Unteren Brandschutzbehörde vorzulegen.

10. Wasserwirtschaft

10.1.

Für den Anstrich der Windkraftanlagen dürfen keine auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.

10.2.

Anstehender Mutterboden ist vor Beginn der Bauarbeiten abzuschleppen, seitlich zwischenzulagern und möglichst wiederzuverwerten.

10.3.

Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und in Mieten getrennt seitlich zu lagern und witterungsfest abzudecken und zur Verfüllung der Baugruben wieder zu verwenden.

10.4.

Es ist darauf zu achten, dass während der Baumaßnahme, insbesondere bei der Bauwerksgründung, keine Stoffe in den Untergrund versickern können, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

10.5.

Die Wiederverfüllung der Baugruben, der Fundamentgräben, Trassengräben und der Wegetrassen soll in möglichst kurzer Zeit erfolgen. Bei Verwendung zusätzlichen Fremdmaterials zur Auffüllung des Untergrundes und für bodenverbessernde Maßnahmen sind nur unbelastete Böden bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden (entsprechend Zuordnungswert LAGA Z 0).

10.6.

Baumaschinen sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und während des Betriebs einmal täglich durch eine verantwortliche Person auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.

10.7.

Das Abfüllen von Öl und Treibstoffen ist nur mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern und außerhalb von Baugruben zulässig.

10.8.

Die Betankung von Baumaschinen und Befüllung von Lagerbehältern darf nur durch für diesen Zweck zugelassene Fahrzeuge erfolgen.

10.9.

Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken.

10.10.

Der Getriebeölwechsel der Windenergieanlagen darf nur von dafür zugelassenen Fahrzeugen mit geeigneten Fahrzeugteilen erfolgen. Altöl ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

10.11.

Sollten während der Bauphase oder während des Betriebs der Windkraftanlagen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Geräte und Bindemittel sind stets bereitzuhalten.

10.12.

Bei Austritt wassergefährdender Stoffe sind der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg oder die Polizei unverzögerlich zu informieren

11. Arbeitsschutz

11.1.

Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

Die Rotorlockscheibe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer trennenden Schutzeinrichtung auszustatten.

Die Schutzeinrichtung kann hier, je nach Häufigkeit der Eingriffe, entweder als

- feststehende trennende Schutzeinrichtung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.1 der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, oder als
- bewegliche trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.2. der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

ausgeführt werden, sodass der u. g. Gefahrenbereich nicht von Personen erreicht werden kann. Sollte eine bewegliche trennende Schutzeinrichtung verwendet werden, so ist sie mit einer Verriegelung auszustatten, die technisch sicherstellt, dass

- a) das Erreichen des unten angegebenen Gefahrenbereichs nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde
- b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich ist in diesem Punkt insbesondere der Bereich in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe anzusehen.

Der Zugang zur Nabe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- a) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe, der Rotorlockscheibe oder sonstiger beweglicher Teile durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- in unmittelbarer Nähe der Rotorlock-Scheibe und
- der Bereich in der Nabe
- der Durchgang vom Maschinenhaus in die Nabe

anzusehen.

11.2.

Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Azimutantriebs ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile in geeigneter Weise so sichern, dass hierdurch keinerlei Risiko für Personen, die sich dort befinden, besteht.

11.3.

Vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezer-
nat 52 nachzuweisen, dass und wie die o. g. Nebenbestimmungen unter Punkt 11.1.
und 11.2. technisch umgesetzt worden sind.

11.4.

Vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezer-
nat 52 rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende
Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

11.5.

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und
Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen
Behörde eingesehen werden können.

11.6.

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht
möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensiche-
rung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei An-
schlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen.

11.7.

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese
eine Überwachungsbedürftige Anlage.

Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage
unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene
Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Mon-
tage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft
worden ist.

11.8.

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scher-
stellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen.

11.9.

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre als
eine Hauptprüfung und alle zwei Jahre als eine Zwischenprüfung durch eine zugelas-
sene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt.

11.10.

Die Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die
Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

11.11.

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel
sind in der WEA bereit zu halten.

11.12.

Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium Kassel, Dez 52 - Arbeitsschutz 2, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich jeden Unfall mit einer Überwachungsbedürftigen Anlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage), bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen.

12. Sicherheitsleistung

12.1.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn i. S. des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) die Antragstellerin eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 166.000 € je Anlage leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

12.2.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

Ein entsprechendes Muster für die Bürgschaftsurkunde ist in Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid angefügt.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch)
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel eine Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

12.3.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

12.4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens ein Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmungen 12.1 und 12.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber gilt.

12.5.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1 Windenergieanlage 5, Vestas V150, NH 166 m, RD 150 m, GH 241 m, Nennleistung 4,2 MW
- Betriebseinheit 2 Windenergieanlage 6, Vestas V150, NH 166 m, RD 150 m, GH 241 m, Nennleistung 4,2 MW

3 Genehmigungshistorie

Da es sich vorliegend um eine Neugenehmigung handelt entfällt eine Historie.

4 Verfahrensablauf

Die juwi AG, 55289 Wörrstadt, hat mit Datum vom 14.12.2018 einen Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Vorhabens zur Nutzung von Windenergie mit zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 auf dem Gebiet der Gemeinde Haunetal.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 22.01.2020 festgestellt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV auf Antrag der juwi AG öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 09.03.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel. Bereits in der Zeit vom 16.03.2020 bis zum 15.04.2020 erfolgte eine Auslegung, die wegen der eintretenden Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht rechtskonform durchgeführt werden konnte und daher wiederholt werden musste. Aufgrund der Restriktionen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erfolgte eine erneute Veröffentlichung am 15.06.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 22.06.2020 bis 21.07.2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidium Kassel in elektronischer Form zur Einsichtnahme bereitgestellt. Parallel dazu wurden der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform beim Regierungspräsidium Kassel, bei der Marktgemeinde Haunetal, bei der Marktgemeinde Niederaula sowie bei der Stadt Schlitz gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 22.06.2020 bis 21.08.2020 wurden 6 Einwendungen erhoben.

Die Schwerpunkte der Einwendungen waren:

- Naturschutz
 - o Avifauna
- Forstrecht
 - o Ausgleichmaßnahmen/Walderhaltungsabgabe
- Denkmalschutz
 - o Beeinträchtigung einer historischen Wallanlage
- Finanzielle Partizipation der Gemeinde / der Bürger

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einwendungen bzw. die Verfahrensakte verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet.

Der Inhalt der Einwendungen wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Am 23.09.2020 fand der nach § 10 Abs. 4 BImSchG öffentlich bekannt gemachte Erörterungstermin im Regierungspräsidium Kassel, Standort Bad Hersfeld, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld, statt.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Nachdem der Verhandlungsleiter festgestellt hatte, dass der Zweck des Erörterungstermins erreicht ist, wurde dieser von ihm am 23.09.2020 beendet.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Allgemeines

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen auf Menschen - insbesondere menschliche Gesundheit -, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstigen Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Genehmigungsbehörde hatte nach Maßgabe des § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorzunehmen und dafür eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV).

Bei den hier genehmigten 2 Windenergieanlagen handelt es sich nicht um ein Vorhaben nach Nr. 1.6 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Da durch die Vorhabenträgerin die Durchführung einer UVP beantragt wurde, kann vorliegend die Vorprüfung des Einzelfalls entfallen.

Im Folgenden wurden bei der UVP die Wirkungen des hier genehmigten Vorhabens betrachtet.

Die durch die Vorhabenträgerin bereits beantragten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Kapitel 8.1 des UVP-Berichtes -, Kompensationsmaßnahmen – Kapitel 8.2 des UVP-Berichts - sowie diesbezügliche ergänzende / konkretisierende Festsetzungen in diesem Genehmigungsbescheid wurden hierbei berücksichtigt.

5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige

Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonst wie positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge - soweit entscheidungserheblich - Aussagen zu treffen über

- den Ist-Zustand der Umwelt und
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, geprüft und die von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gemachten Angaben unter Beteiligung anderer Behörden und sonstiger Stellungnahmen überprüft. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich an den nach § 1a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgütern und wird unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 1a in die Begründung der Entscheidung aufgenommen.

Im Einzelnen sind folgende Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV enthaltenden Schutzgüter zu erwarten.

5.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

5.2.1.1 Auswirkungen durch den Bau

5.2.1.1.1 Lärm

Während des Baus kommt es durch die Bauarbeiten selbst, durch Fahrzeugbewegungen auf den Baustellen sowie An- und Abfahrten zu Lärmentwicklungen. Die umliegenden Flächen liegen im Wald und damit im Außenbereich. In Bezug auf die geplanten Anlagenstandorte liegt die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung in einer Entfernung von ca. 1 km. Nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind grundsätzlich gegeben.

Die Auswirkungen durch den Bau beschränken sich ausschließlich auf die Bauzeit des hier genehmigten Vorhabens. Eine kumulierende Wirkung mit weiteren in Realisierung stehenden Vorhaben ist auszuschließen.

Die maximalen lärmseitigen Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind über die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm grundsätzlich geregelt.

5.2.1.1.2 Luftschadstoffe

Im Zuge der Bauarbeiten kann es insbesondere beim Erdbau sowie durch den Baustellenverkehr zu Staubentwicklungen kommen. Die möglichen Auswirkungen sind überwiegend nachteilig.

Für den Bau der Kabeltrasse und Zuwegung sind lineare Erdarbeiten erforderlich. Mit einer Staubentwicklung ist dabei ebenfalls zu rechnen.

Mit weiteren Luftschadstoffen ist während der Bauphase durch die eingesetzten handelsüblichen Fahrzeuge und Maschinen zu rechnen. Die möglichen Auswirkungen sind nachteilig.

Die Auswirkungen beschränken sich insgesamt ausschließlich auf die Bauphase und sind daher lediglich temporär.

5.2.1.1.3 Erholung und Freizeit

Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktion sind maßgeblich nur durch die Baumaßnahmen selbst sowie den zugehörigen Fahrzeugverkehr zu verzeichnen.

Da die in Anspruch genommenen Flächen und Wege, hier maßgeblich die Waldbereiche, im Verhältnis zu den grundsätzlich für Erholung und Freizeit zur Verfügung stehenden Flächen als gering einzustufen sind, genügend ortsnahe Ausweichmöglichkeiten bestehen und die Bauphase lediglich einen beschränkten Zeitraum – erfahrungsgemäß maximal 1 ½ Jahre – in Anspruch nimmt, sind erhebliche Auswirkungen in diesem Zusammenhang auszuschließen.

5.2.1.2 Auswirkungen durch den Betrieb

5.2.1.2.1 Lärm

Der Betrieb der Windenergieanlagen ist mit entsprechenden Betriebsgeräuschen verbunden, die fast ausschließlich aus dem unmittelbaren Betrieb der Anlagen resultieren. Weitere Geräusche, die z. B. im Falle der Wartung entstehen, sind vernachlässigbar.

Im antragsgegenständlichen Gutachten des Ingenieurbüro Pies vom 24.08.2018, Bericht Nr.: NO-HL-0117 wurden die Geräuschemissionen benannt und über Berechnungen für festgelegte Immissionspunkte die Beurteilungspegel ermittelt.

Die Berechnung hat bei maximaler Anlagenauslastung ergeben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten – 01 bis 12 - der Beurteilungspegel als Gesamtbelastung die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um 2 bis 13 dB(A) unterschreitet.

Des Weiteren ist mit dem Betrieb der Anlagen tieffrequenter Schall und Infraschall verbunden.

Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm].

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten.

Messungen verschiedener Landesumweltämter sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von Windkraftanlagen zwar Infraschall ausgeht, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010].

Nach heutigem Kenntnisstand sind diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen, ausgelöst von Windenergieanlagen, für das Wohlbefinden und die Gesundheit zu befürchten.

Auswirkungen durch Schallimmissionen sind grundsätzlich als nachteilig zu bewerten. Vorliegend sind im bestimmungsgemäßen Betrieb nachteilige Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen allerdings auszuschließen.

5.2.1.2.2 Schattenwurf

Der Betrieb der Windenergieanlagen ist mit periodischem Schattenwurf durch die Rotorbewegung verbunden.

Die Schattenwurfdauer wurde durch das Gutachten der juwi Energieprojekte GmbH vom 28.06.2018, Bericht Nr.: 100001976 Rev. 1 nachgewiesen.

Die Berechnung hat ergeben, dass an einzelnen Immissionsorten eine Überschreitung der zulässigen Schattendauer von 30 m/d und 30 h/a vorliegen kann.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb wird durch die vorgesehenen technischen Einrichtungen zur Schattenwurfbegrenzung – integrierte Schattenabschaltung – sichergestellt, dass die prognostizierte theoretische Überschreitung der zulässigen Schattendauer nicht eintreten kann.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schattenwurf sind somit nicht gegeben.

5.2.1.2.3 Licht

Durch die nächtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen (synchron blinkendes Feuer „W-rot“ (10 cd)) sind Lichtimmissionen zu erwarten, die als nachteilig einzustufen sind. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts wird die Leuchtstärke den Sichtverhältnissen angepasst. Bei guter Sicht wird die Beleuchtungsstärke reduziert.

Durch die Wahl matter Oberflächen werden Lichtreflexe weitgehend vermieden.

5.2.1.2.4 Luftschadstoffe

Im bestimmungsgemäßen Betrieb können keine Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe aus den Anlagen hervorgehen. Lediglich durch die handelsüblichen Fahrzeuge der Wartungsteams können diese in geringem Umfang freigesetzt werden.

Im Brandfall entstehen Luftschadstoffe.

Diese Auswirkungen sind grundsätzlich als nachteilig einzustufen. Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen sind aber bereits offensichtlich auszuschließen – vgl. auch 5.2.2 der Begründung.

5.2.1.2.5 Erholung und Freizeit

Während der Standdauer der Anlagen wird sich eine Veränderung der Wahrnehmung des Waldes ergeben. Diese ergibt sich aus der dann vorliegenden örtlichen - unmittelbaren Umfeld der Anlagen - technischen Prägung, deren optischen Wirkung sowie den von den Anlagen ausgehenden Geräuschimmissionen.

Eine Erheblichkeitsschwelle für die sich hieraus ergebenden, ggf. als nachteilig empfundenen Auswirkungen lässt sich nicht festlegen. Dies ist insbesondere darin begründet, dass sowohl das Erholungsempfinden als auch die Freizeitaktivitäten sehr subjektiv sind. Die Bandbreite geht hier von der die Ruhe des Waldes genießenden Person für die das Spaziergehen im Naturraum Wald, ggf. gemeinsam mit Kindern und oder Hund, im Vordergrund steht bis zum Freizeitsportler, der möglichst sportlich schnell mit dem Mountainbike die Steigungen und Gefälle überwinden möchte. Die erste Gruppe wird die sich hier ergebenden Veränderung eher nachteilig bewerten, die zweite Gruppe eher neutral bis unbedeutend.

Selbst wenn als Bewertungsebene die die Ruhe des Waldes genießende Person herangezogen wird ist vorliegend festzustellen, dass die Bedeutung der in Anspruch genommenen Flächen und Wege, hier maßgeblich die Waldbereiche, im Verhältnis zu den grundsätzlich für Erholung und Freizeit zur Verfügung stehenden Flächen als gering einzustufen sind und genügend ortsnahe Ausweichmöglichkeiten bestehen. Eine Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen ist somit vorliegend nicht zu befürchten.

5.2.1.2.6 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

Durch die Windenergieanlagen kann bei entsprechenden Witterungsbedingungen (feuchtkalt) Eiswurf auftreten. Eisansatz kann in Einzelfällen durch herabfallende Eisstücke zu Schädigungen von Personen, Tieren oder Sachwerten führen. Dem wird durch anlagentechnische Maßnahmen zur Eiserkennung und Abschaltung vorgebeugt. Ein Unfallrisiko darüber hinaus ist potenziell nicht auszuschließen bei Blitzschlag, Sturm und Getriebschäden etc..

Tatsächliche, erhebliche Unfälle mit einer Schädigung unbeteiligter Dritter durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind aber nicht bekannt.

Zur Gefahrenminimierung werden moderne Windenergieanlagen u. a. mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet.

Ein Austritt von Betriebsflüssigkeiten ist nicht auszuschließen. Die hier anlagenseitig vorhandenen Auffangeinrichtungen/Auffangräume entsprechend der AwSV stellen sicher, dass ein Übergang in die Umwelt verhindert wird.

5.2.2 Auswirkungen auf Luft und Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind hier offensichtlich nicht zu erwarten.

Luftschadstoffemissionen sind ausschließlich durch die Bautätigkeit und den Baustellenverkehr zu erwarten und als vernachlässigbar einzustufen.

Im Brandfall entstehen Luftschadstoffe sind grundsätzlich als nachteilig einzustufen. Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen sind aber bereits offensichtlich wegen der großen Entfernung zu relevanten Immissionsorten und der damit verbundenen eintretenden Verdünnung auszuschließen.

Darüber hinaus sind die Anlagen sowohl mit technischen Früherkennungssystemen als auch mit automatischen Löscheinrichtungen in der Gondel versehen. Hierdurch wird die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Anlagenbrand kommt weitestgehend minimiert.

Die kleinräumigen Eingriffe durch Versiegelung von Flächen mit Waldvegetation bzw. Sukzessionsflächen sind zwar grundsätzlich als Veränderung einzustufen, negative Wirkungen hierdurch auf das Klima sind allerdings auszuschließen.

5.2.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zentrale Kriterien zur Einschätzung sind das BNatSchG, das HAGBNatSchG, die Roten Listen für Fauna und Flora des Landes Hessen sowie die Verordnungen der nahegelegenen Schutzgebiete.

5.2.3.1 Pflanzen

Der Standort der WEA 5 befindet sich in einem etwa 110-jährigen Bestand aus Kiefern mit truppweise eingestreuten Fichten und Traubeneichen-Unterstand mit Fichten Jungwuchs (vgl. Forstrechtliche Unterlage S. 5). Insgesamt werden ca. 15.700 m² Wald in Anspruch genommen, davon ca. 4.600 m² dauerhaft und ca. 11.100 m² temporär gerodet. Der Kranausleger reicht in Teilen bis auf das an den Wald angrenzende intensiv genutztes Grünland.

Der Standort der WEA 6 liegt innerhalb eines 15-jährigen Buchenbestandes. Durch den Kranausleger werden geringfügig Kieferbestände in Anspruch genommen. Insgesamt werden hier ca. 20.300 m² Wald gerodet, davon ca. 8.350 m² dauerhaft.

Ergänzend finden sich an beiden Standorten u. a. Himbeere, Brombeere, schmalblättriges Weidenröschen sowie Jungwuchs von Buche und Fichte.

Eine Beeinträchtigung der Vegetation durch die Errichtung der WEA besteht durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Fundamente und der Kranstellplätze sowie durch das Anlegen von Zufahrten und die Kabelverlegung. Teilweise werden diese Flächen nur temporär in Anspruch genommen (z. B. Montageflächen).

Die möglichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt betreffen einerseits den Verlust der Vegetation i. V. m. den dort vorhandenen Biotoptypen durch Vernichtung und Überbauung am Standort selbst, andererseits Veränderungen der Vegetation in einem Randbereich um die Anlage und entlang der Erschließungswege. Auf den temporär beanspruchten Flächen können sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder Vegetationsstrukturen entwickeln.

Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht in Anspruch genommen.

Der genaue Verlauf der Kabeltrasse liegt noch nicht fest. Im Sinne der Eingriffsvermeidung (gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist das Kabel innerhalb von bestehenden Wegkörpern zu verlegen. Der Eingriff ist jedoch nur temporär während der Bauphase wirksam.

Eine Beeinträchtigung der Vegetation durch die Errichtung der WEA besteht durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Fundamente und der Kranstellplätze sowie durch das Anlegen von Zufahrten und die Kabelverlegung. Teilweise werden diese Flächen nur temporär in Anspruch genommen (z. B. Montageflächen).

Die möglichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt betreffen einerseits den Verlust der Vegetation i. V. m. den dort vorhandenen Biotoptypen durch Vernichtung und Überbauung am Standort selbst, andererseits Veränderungen der Vegetation in einem Randbereich um die Anlage und entlang der Erschließungswege. Auf den temporär beanspruchten Flächen können sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder Vegetationsstrukturen entwickeln.

Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht in Anspruch genommen.

Die Kabeltrasse wird innerhalb von bestehenden Wegen verlegt. Der Eingriff ist jedoch nur temporär während der Bauphase wirksam.

5.2.3.2 Tiere

Fledermäuse

Insgesamt wurden im Jahr 2015 im Untersuchungsgebiet 10 Fledermausarten sowie 2 Artgruppen mittels akustischer Erfassung, Detektorbegehungen und Netzfänge sicher nachgewiesen und bestimmt.

Gemäß der Roten Liste Hessens (Kock & Kugelschafter 1996) wird die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Die Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*), die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), beide Bartfledermausarten (*M. brandii*/*M. mystacinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie das Braune und Graue Langohr werden als „stark gefährdet“ eingestuft. Als in Hessen „gefährdet“ gelten der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die zur letzten Jahrtausendwende als eigenständige Art beschriebene Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) (vgl. Häussler et al. 1999) ist in der Roten Liste Hessens noch nicht berücksichtigt.

Die nachgewiesenen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie, die Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr zusätzlich in Anhang II. Der Erhaltungszustand der Arten (FENA 2014) ist für die Mopsfledermaus ungünstig-schlecht, für den Großen Abendsegler sowie Bartfledermaus und Langohrfledermaus unzureichend. Im FFH-Bericht 2019 wird der Erhaltungszustand für Bechsteinfledermaus und Kleine Bartfledermaus mit ungünstig-unzureichend und für den Kleinen Abendsegler mit ungünstig-schlecht angegeben. Für alle anderen Arten wird der Erhaltungszustand als günstig angegeben. Für die Rauhautfledermaus ist die Datenlage defizitär.

Durch die mit der Errichtung der Windkraftanlagen sowie der Nebenanlagen verbundenen Rodung und Flächeninanspruchnahme kommt es zum Verlust von Jagdhabitaten. Des Weiteren kann es zum Verlust von Quartierbäumen kommen. Zusätzlich ist für sogenannte „Langstreckenzieher“ (Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) sowie die Zwergfledermaus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Betrieb der Anlagen anzunehmen.

Sonstige Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsraums die Arten Luchs, Wildkatze und Haselmaus (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vorkommen. Haselmäuse benötigen reich strukturierte Laub- und Mischwaldbestände oder Windwurfflächen mit ausreichend Nahrungsgehölzen und Versteckmöglichkeiten. Für Luchs und Wildkatze ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch den Bau der WEA.

Vögel

Insgesamt wurden 2015 und 2016 im Rahmen der Brutvogelerfassung 49 Arten ermittelt, von denen 20 als planungsrelevant eingestuft wurden.

Davon sind 6 Arten als windkraftsensibel gem. Leitfaden 2012 und/oder LAG VSW (2015) einzustufen. Dies sind Graureiher, Rotmilan, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weißstorch und Wespenbussard.

Für die Arten Baumfalke, Fischadler, Gänsegeier, Korn- und Rohrweihe gibt es keine Hinweise auf Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet. Wie aus Karte 3a des Ornithologen Fachgutachtens zu ersehen ist, konnten nur wenige Flugbewegungen dieser Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für diese Arten auszuschließen.

Graureiher

Nördlich und nordwestlich des Richthofs wurde eine Graureiherkolonie ermittelt. Sie befindet sich in einem Abstand von ca. 1.200 m und damit außerhalb des von der LAG VSW empfohlenen Mindestabstand zwischen Brutplatz und der nächst gelegenen WEA von 1.000 m.

Aufgrund der Lage des Vorkommens und der artspezifischen Verhaltensökologie sind mögliche Beeinträchtigungen – und somit auch das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG – für den Graureiher auszuschließen.

Rotmilan

2015 wurden im Untersuchungsgebiet 3 besetzte Rotmilanhorste erfasst. Der ermittelte Horst südlich von Mengshausen befand sich in ca. 2.550 m Entfernung von der nächsten WEA. Dieser Horst war im Jahr 2016 erneut besetzt. Im Wald südöstlich bei Richthof wurde in ca. 1.470 m (2015) bzw. in ca. 1.390 m (2016) Entfernung zur nächsten geplanten WEA ein Rotmilanhorst nachgewiesen, der in beiden Jahren vom Rotmilan besetzt war. Desweiteren wurde im Jahr 2015 ein besetzter Horst in ca. 750 m Entfernung zur nächsten geplanten WEA erfasst. Nach anfänglichen Balzaktivitäten 2016 an diesem Horst, wechselte dieses Brutpaar den Brutplatz und besetzte einen Horst in ca. 1.490 m zur nächsten geplanten WEA (s. a. Karte 1 „Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung eines Windparks bei Stärklos“ (Stand November 2019) – Darstellung Wechselhorst).

Darüber hinaus wurde 2016 ein weiterer Rotmilan-Brutplatz südöstlich von Unterschwarz außerhalb des 3.000 m Untersuchungsradius in ca. 3.300 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA festgestellt.

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan wurde 2015 mit insgesamt 18 Flugbewegungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, 2016 mit fünf Flugbewegungen. Im Rahmen der Kartierung 2015 und 2016 konnten keine Hinweise auf ein Brutvorkommen im 3.000 m Untersuchungsradius ermittelt werden. Auch die Datenrecherche ergab keine Hinweise auf ein Brutpaar.

Die LAG VSW empfiehlt für den Schwarzmilan einen Mindestabstand von 1.000 m vom Brutplatz und einen Prüfbereich von 3.000 m. Aufgrund der geringen Anzahl der erfassten Flugbewegungen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG für den Schwarzmilan ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch

Gem. Leitfaden 2012 ist für den Schwarzstorch ein Mindestabstand von 3.000 m zwischen Brutvorkommen und geplanter Windkraftanlage einzuhalten. Der Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate gem. Anlage 2 und 3 des Leitfadens 2012 beträgt für den Schwarzstorch 10.000 m. Nach Anlage 2 und Anlage 3 des Leitfadens 2012 ist in den Spalten 2 und 3 angegebenen Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche (für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate) besonders zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind.

Ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs im 3.000 m Umkreis die geplanten WEA ist nicht bekannt.

Die Datenrecherche im Prüfbereich ergab 4 Hinweise auf mögliche Schwarzstorchvorkommen. Die Hinweise betreffen ein Waldgebiet südlich von Hilperhausen im Randbereich des 6.000 m Radius im Abstand von ca. 5.640 m zur nächsten geplanten WEA. Die drei anderen Hinweise liegen im Wald nordöstlich von Haunetal, nördlich von Breitenbach am Herzberg und nordwestlich von Schlitz in Abständen von ca. 8.870 m, 6.800 m und 8.920 m zu jeweils nächsten gelegenen WEA. Zusätzlich wurde mit einem Hinweis ein Horst im Waldgebiet südlich Hilperhausen ermittelt, der deckungsgleich mit einem der ermittelten Hinweise aus den Daten des Landesentwicklungsplanes ist. Es handelt sich um einen Horst auf einer künstlich angelegten Nisthilfe (Plattform) in 5.640 m Entfernung zur geplanten WEA 5. Die Recherche ergab, dass diese Plattform wahrscheinlich 2008 besetzt war (kein sicherer Nachweis) jedoch in den Jahren 2008 - 2010 nicht besetzt war. Eine Überprüfung 2015 und 2016 ergab, dass die Plattform nicht besetzt war.

Der Schwarzstorch wurde 2015 an 5 Tagen mit 5 Flugbewegungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (s. Ornithologisches Fachgutachten, Karte 3a). 2016 konnten keine Flugbewegungen des Schwarzstorches beobachtet werden. Aus der geringen Anzahl der erfassten Flugbewegungen ist zu ersehen, dass sich im Umfeld der beiden WEA keine regelmäßig aufgesuchten Nahrungshabitate befinden und im Prüfbereich somit keine bevorzugt genutzten Flugrouten nach den Empfehlungen der LAG VSW abzugrenzen sind, die frei von WEA gehalten werden sollten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Schwarzstorch gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG kann für den Schwarzstorch im Prüfbereich ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe wurde in ca. 200 m Entfernung zur geplanten WEA 6 nachgewiesen. Die LAG VSW empfiehlt einen Mindestabstand von 500 m um Balzreviere. Dichtezentren sollten unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. Diese Abstandsempfehlung resultiert aus den Ergebnissen einer Untersuchung aus dem Schwarzwald. Das Ergebnis der Untersuchung hatte gezeigt, dass im Umkreis von 300 m um eine WEA die Balzaktivitäten deutlich abgenommen hatten (DORKA et. al (2014)).

Wanderfalke

2015 wurde ein Brutplatz des Wanderfalken nordöstlich von Solms auf dem Brückenturm der Bahnstrecke nachgewiesen, der auch 2016 wieder besetzt war. Der Brutplatz ist ca. 1.600 m von der nächsten geplanten WEA entfernt. 2015 wurden drei, 2016 neun Flugbewegungen im Untersuchungsgebiet erfasst. Die LAG VSW empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutplatz und WEA. Aufgrund der Lage des Vorkommens sind mögliche Beeinträchtigungen - und somit auch das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG - für den Wanderfalken auszuschließen, wie auch die geringe Anzahl der erfassten Flugbewegungen zeigt.

Weißstorch

In der Fuldaaue befinden sich südwestlich von Solms in ca. 1.690 m und südwestlich von Mengshausen in ca. 2.370 m Entfernung zur nächsten WEA zwei Horste des Weißstorches. Beide Horste waren 2015 und 2016 besetzt. 2015 wurden im Untersuchungsgebiet 16 Flüge der Art, 2016 insgesamt 2 Flugbewegungen kartiert. Die LAG VSW empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutplatz und WEA, sowie einen Prüfbereich von 2.000 m innerhalb dessen zu prüfen ist, ob geeignete Nahrungshabitate für diese Art vorhanden sind.

Wespenbussard

Für die Art wurde je ein Revierverdacht in beiden Erfassungsjahren erfasst. 2015 lag der Reviermittelpunkt ca. 1.700 m nördlich der WEA 5. 2016 wurde am Südrand des 1.000 m Radius ein Revier verortet. Für den Wespenbussard empfiehlt die LAG VSW (2015) einen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutplatz und WEA.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde 2015 mit 14 Revierpaaren und 2016 mit 19 Paaren im Untersuchungsgebiet festgestellt. Davon ein Horst und ein Revier in 2015 innerhalb des 500 m Radius sowie 2016 mit zwei Revieren im engeren Untersuchungsgebiet. Der Horststandort 2015 befand sich in ca. 250 m Entfernung zu WEA 5. Des Weiteren gab es 2015 und 2016 je einen Reviernachweis nordöstlich der WEA 5 und 2016 einen Reviernachweis östlich der WEA 6 innerhalb des 500 m Radius.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Bei den im zentralen Untersuchungsgebiet in einem Radius von 500 m um die geplanten WEA festgestellten Brutvogelarten handelt es sich zum Großteil um typische wald- und waldrandbewohnende Arten. Viele dieser Arten gelten als anspruchslos und weit verbreitet, so dass im Eingriffsfall ein Ausweichen in angrenzende Waldbereiche leicht möglich ist und es im Regelfall lediglich zu einer Verlagerung des Revierzentrums kommen wird. Aufgrund der ökologischen Bandbreite und Anpassungsfähigkeit dieser

Waldarten sowie des großräumigen Angebotes an adäquaten Habitaten im direkten, aber auch weiteren Umfeld des Revieres ist für diese Arten davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt und sich der Erhaltungszustand deren lokalen Populationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verschlechtert. Auch das Tötungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit zulässig ist.

Zug- und Rastvögel

Im Rahmen der Zugvogelerfassung konnten insgesamt 61 Zugvogelarten nachgewiesen werden. Im Rahmen der Rastvogel Erfassungen wurden 66 Arten mit insgesamt 14.283 rastenden Individuen nachgewiesen. Die LAG VSW empfiehlt überregional bedeutsame Zugkorridore von WEA freizuhalten. Das Fuldata ist als überregional bedeutender Vogelzugkorridor bekannt. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Rastvogelerfassung 2015 und 2016 (s. Ornithologisches Fachgutachten, Karte 2). Der bewaldete Höhenzug auf dem die beiden WEA errichtet werden sollen, verläuft parallel zum Fuldata. Die beiden WEA werden in Nord-Süd Richtung errichtet. Eine Beeinträchtigung für die Zug- und Rastvögel durch die beiden WEA kann ausgeschlossen werden.

5.2.3.3 Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gem. § 2 (1) Nr. 2 UVPG wird anhand der fachgesetzlichen Vorgaben des BNatSchG bewertet. Die im Betrachtungsraum auftretenden Biotoptypen und ihre Artenausstattung werden auf ihre Eignung geprüft, den im BNatSchG gelisteten Zielen (biologische Vielfalt, Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zu entsprechen.

Das Vorranggebiet HEF 45, in dem das Vorhaben realisiert werden soll, ist geprägt durch ausgedehnte Nadelforste (Kiefer, Fichte, Lärche und Douglasie) mit eingestreuten Laubbäumen (u. a. Buche und Eiche), deren naturschutzfachliche Bedeutung bzw. deren aktuelle Eignung zum mittelfristigen Erreichen der Zielvorgaben des BNatSchG als mittel einzustufen ist.

Die Teile des Vorranggebietes und der betroffenen Umgebung, die im Rahmen der Kartierung der WEA Standorte sowie der Zuwegung und der Kabeltrasse kartiert wurden, umfassen keine bedeutsamen Biotoptypen.

Aufgrund seines standörtlichen Entwicklungspotenzials wird die Eignung des Untersuchungsraums langfristig zur Verwirklichung der in § 1 BNatSchG gelisteten Ziele beizutragen, als mittel eingestuft.

5.2.3.4 Fläche

Für das Vorhaben werden insgesamt ca. 37.746 m² Fläche in Anspruch genommen. Der eigentliche Flächenverlust (Flächenversiegelung) ergibt sich aus der dauerhaften Versiegelung durch Fundamente, Kranstellflächen und Wege. Für den geplanten Windpark ergibt sich ein dauerhafter Flächenverlust von ca. 20.640 m²; für die Zuwegung werden 0,75 ha für den Ausbau versiegelt.

5.2.3.5 Landschaft

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schützt in § 1 die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“. In § 1 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) wird das Landschaftsbild als besonderes Schutzgut erfasst.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen auf einem bewaldeten Höhenzug, der sich östlich der A 7 bis zum Fuldataal erstreckt. Die höchste Erhebung an den Anlagenstandorten ist die Werngeskuppe mit rd. 398 m.

Das Plangebiet ist geprägt durch forstwirtschaftliche Nutzung. Alte, inzwischen sehr ausgedünnte Kiefern, mit eingestreuten Fichtenbestände mit Jungwuchs von Buchen, sind charakteristisch für den Bereich des Höhenzuges in dem das Vorranggebiet ausgewiesen ist.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das LSG „Auenverbund Fulda“ ca. 1,4 km nordwestlich des geplanten Windparks.

5.2.3.6 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Natura 2000 Gebiete

VSG „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“ (5024-401)

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“ liegt ca. 1,4 km Nordwestlich der geplanten Anlagen und ist in Teilen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Obere und Mittlere Fuldaaue“.

Erhaltungsziele (Brutvögel) sind Eisvogel, Haubentaucher, Flussuferläufer, Bekassine und Wiesenpieper. Als Zug- und Rastvögel sind Fischadler, Weißstorch, Schwarzmilan, Knäkente, Schnatterente, Rohrweihe, Bruchwasserläufer, Rotmilan, Kiebitz, Bekassine, Haubentaucher, Gänsesäger, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Kormoran, Reiherente, Tafelente, Löffelente, Krickente, Spießente, Pfeifente, Waldwasserläufer, Braunkehlchen, Zwergtaucher, Uferschwalbe, Wiesenpieper und Steinschmätzer benannt. Die windkraftempfindlichen Arten sind unterstrichen; die Limikolen zusätzlich kursiv dargestellt.

Im Leitfaden 2012 ist für Rotmilan, Weißstorch und Rohrweihe ein Prüfradius von 6.000 m um regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate vorgegeben.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten.

Für Limikolen beträgt der empfohlenen Mindestabstand bei Brutvorkommen die 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m. Generell gilt als empfohlener Mindestabstand einer WEA deren 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m für alle europäischen Vogelschutzgebiete mit windkraftsensiblen Arten. Dies bedeutet für den Windpark Haunetal-Stärklos einen Mindestabstand von rd. 2.410 m zum VSG. Der Mindestabstand von 1.200 m wird eingehalten. Aufgrund der Lage der WEA im Wald sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten.

FFH-Gebiet „Oberer und mittlere Fuldaaue“ (5323-303)

Das FFH-Gebiet „Oberer und mittlere Fuldaaue“ erstreckt sich ca. 1,4 km entfernt und ist in Teilen deckungsgleich mit dem VSG „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“.

Erhaltungsziele sind die Lebensraumtypen (LRT) 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions), 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)), 6520 (Berg-Mähwiesen), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)), 9130 (Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)), 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*, *Stellario-Carpinetum*) und *91E0 (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)) sowie die Arten des Anhangs II der FFH – RL Sumpfschildkröte, Gelbbauchunke, Groppe, Biber, Bachneunauge und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Aufgrund der Entfernung des Windparks zum FFH – Gebiet können Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Lebensräume der Anhang II-Arten werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, sodass Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

„Großes Moor bei Großenmoor“ (5224-301) - ist zugleich NSG

In ca. 7,4 km Entfernung, südlich der Autobahn BAB A 7, liegt das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Großenmoor“ (5224-301) 1,6 km Entfernung zum Windpark. Erhaltungsziele sind nur für die LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) und *91D0 (Moorwälder) festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der LRT kann aufgrund der Entfernung zum geplanten Windpark ausgeschlossen werden.

„Hauneae zwischen Neukirchen und Herrmannspegel“ (5224-303)

Das FFH-Gebiet „Hauneae zwischen Neukirchen und Herrmannspegel“ (5224-303) liegt in ca. 5,3 km Entfernung nordöstlich des geplanten Windparks. Als Erhaltungsziele sind die LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion), 6510 (Magere Flachland Mähwiesen) und 91E0 (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)) sowie die Anhang II-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling genannt. Aufgrund der Entfernung des Windparks zu dem FFH-Gebiet sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der LRT als auch der Anhang II-Art auszuschließen.

5.2.4 Auswirkungen auf die Erholung

Während der Bauphase treten zusätzliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erholungsfunktion im Bereich der WEA-Standorte durch die Bauarbeiten, im Bereich der Kabeltrasse ebenfalls durch die Bauarbeiten und im Bereich der Zuwegung sowohl durch Ausbau, als auch durch den Fahrzeugverkehr von und zur Baustelle der Windenergieanlagen ein. Die Wirkungen erstrecken sich auf die typischen Emissionen wie z. B. Schall und Staub sowie durch eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege. Die Auswirkungen sind als negativ zu bewerten, jedoch nur während der Errichtung des Windparks gegeben.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur durch das Vorhaben weiterhin erhalten bleibt, sodass grundsätzlich eine Nutzung des Gebietes zum Zwecke der Erholung gegeben ist.

Individuell wird die Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten sicherlich unterschiedlich bewertet. Objektiv sind erhebliche nachteilige Auswirkungen allerdings auszuschließen.

Die Auswirkungen auf die Landschaft konkretisieren sich im Wesentlichen auf das Landschaftsbild und die Veränderung durch die erforderlichen Rodungsmaßnahmen. Veränderungen der Landschaft durch die Rodungsmaßnahmen werden nur unmittelbar im Bereich der Rodungen selbst wahrnehmbar sein. Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft werden bereits durch die Kleinräumigkeit in Bezug auf das gesamte Waldgebiet auszuschließen sein.

In Bezug auf das Landschaftsbild ist allein bereits durch die mastartige Struktur mit einer Gesamthöhe von 241 m über Grund eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes verbunden.

Bedingt durch die Errichtung im Zuge der Höhenkuppen ist eine weitreichende Sichtbarkeit der Anlagen gegeben, deren Wirkung sich mit zunehmender Entfernung allerdings deutlich verringert bis verliert.

Die eintretende Landschaftsbildveränderung ist weder zu vermeiden noch zu verhindern.

5.2.5 Auswirkungen auf den Boden

5.2.5.1 Auswirkungen durch den Bau

Die Eingriffe und Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Fachbeitrag Bodenschutz sowie UVP-Bericht ausführlich dargestellt.

Im Rahmen der beantragten Maßnahme ist in der Bauphase für den Bereich der Anlagenstandorte von einem vollständigen sowie im Bereich der Kranstellflächen von einem weitestgehenden Verlust der Bodenfunktionen durch Bodenentnahme/Umlagerung und nachfolgende Voll- bzw. Teilversiegelung auszugehen.

Durch den Fundamentbau inkl. Zuwegung an den WEA-Standorten werden insgesamt ca. 1,59 ha Grundfläche teil- oder vollversiegelt. Baubedingt werden insgesamt ca. 1,56 ha in Anspruch genommen von denen ca. 0,18 ha temporär teilversiegelt werden. Bei den teil- oder vollversiegelten Flächen ist von einem vollständigen Verlust der natürlich gebildeten Böden mitsamt ihren Funktionen auszugehen. Dieser Verlust stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, der jedoch im Zuge der Eingriffsregelung nach §§ 13 – 15 BNatSchG i. S. des Gesetzes kompensiert wird.

Darüber hinaus werden in Bereichen temporär genutzter Lager- / Arbeitsflächen zumindest während der Bauphase Bodenfunktionen z. B. durch Verdichtung beeinträchtigt.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen bzw. der in Teilbereichen unumgängliche Verlust von Bodenfunktionen auf ein unvermeidbares Maß begrenzt. Während für die temporär in Anspruch genommenen Flächen eine Wiederherstellung durch Rückbau der Teilversiegelung sowie begleitende Maßnahmen z. B. zur Bodenlockerung an Ort und Stelle möglich sind, wird für Flächen mit vollständigem Verlust der Bodenfunktionen durch die im Rahmen der Kom-

pensation vorgesehenen Maßnahmen eine Aufwertung bzw. Intensivierung von Bodenfunktionen ein Ausgleich an anderer Stelle geschaffen, sodass die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden in der Summe als nicht erheblich einzustufen sind. Die Kabeltrasse wird im weit überwiegenden Teil in bestehenden Wegen realisiert oder liegt innerhalb des Eingriffs des Windparks, sodass hier weitestgehend keine neuen Beeinträchtigungen resultieren. Ein erheblicher Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG findet nicht statt.

Altlasten oder sonstige Flächen mit stofflich bedingten schädlichen Bodenveränderungen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Damit ist eine Mobilisierung stofflicher Belastungen nicht möglich.

Nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturschicht ergeben sich durch den Eingriff in das Bodendenkmal „Wallanlage Werngeskuppe“, welches durch die WEA 6 beeinträchtigt wird. Hinsichtlich des Umfangs möglicher nachteiliger Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Kulturgüter wird auf Nummer 6.2.3 verwiesen.

5.2.5.2 Auswirkungen durch den Betrieb

Durch den Betrieb sind keine spezifischen Auswirkungen auf nicht versiegelte Böden zu erwarten.

5.2.5.3 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind ausschließlich im Falle von Havarien in Form von schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderungen durch Austritt von Betriebsmitteln (Kühl-/Schmierstoffe) bzw. im Falle eines Brandereignisses durch mit Brandrückständen verunreinigtes Löschwasser zu besorgen. Die eingesetzten Betriebsmittel (i. W. Kühlwasser mit Kühlmittelzusatz, sowie Schmierfette/Schmieröle) sind gem. Kap. 17 der Antragsunterlagen überwiegend in die Wassergefährdungsklassen 1 (schwach wassergefährdend) bzw. max. 2 (wassergefährdend) eingestuft. Unter Berücksichtigung der technischen Sicherungsmaßnahmen (geschlossene Systeme mit Fernüberwachung über Drucksensoren, Auffangwannen), der vorgeschriebenen regelmäßigen Inspektionen mit Sichtkontrolle sowie der allgemein geltenden Sorgfaltspflichten beim Umgang mit diesen Stoffen, z. B. im Rahmen der Erstbefüllung bzw. des Austauschs ist ein unkontrollierter Austritt mit entsprechenden Auswirkungen als wenig wahrscheinlich einzustufen.

5.2.6 Auswirkungen auf das Wasser

5.2.6.1 Auswirkungen durch den Bau

5.2.6.1.1 Grundwasser

Durch die Errichtung der Anlagen werden Flächen im Bereich der Fundamente vollversiegelt sowie im Bereich der Kranstellflächen sowie der Zuwegung teilversiegelt. In den vollversiegelten Bereichen kann kein Niederschlagswasser mehr versickern. Das Wasser wird jedoch seitlich abfließen und dort teils oberflächlich abfließen und teils versickern. Bei den teilversiegelten Flächen ist davon auszugehen, dass teilweise anfallendes Niederschlagswasser versickert und teilweise dies oberflächlich abfließt. Somit kann mit der Beseitigung der vorhandenen Vegetation und der Errichtung der Anlagen temporär eine Auswirkung auf die Grundwasserneubildung verbunden sein. Dauerhafte

Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der Errichtung der Anlagen nicht verbunden. Die Auswirkungen können grundsätzlich nachteilig sein, sind allerdings als vernachlässigbar gering einzustufen.

Baubedingt ist ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit) nicht vermeidbar, durch ein unkontrolliertes Austreten dieser Stoffe ist somit ein Gefährdungspotenzial grundsätzlich gegeben.

Stoffeinträge in den Boden und deren Verlagerung in das Grundwasser sind unter Beachtung der technischen Standards, der vom Maßnahmenträger selbst auferlegten Handlungsweisen und der in dieser Genehmigung zugrunde gelegten Anforderungen für die Bauausführung als unwahrscheinlich einzustufen. Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Die geplanten Windenergieanlagenstandorte liegen alle außerhalb von Wasser-/Heilquellenschutzgebieten und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz. Der Abstand zu den nächst gelegenen Wasserschutzgebieten der Zone III beträgt mindestens 1,3 km. Der Abstand zu dem nächst gelegenen Heilquellenschutzgebiet „HQSG Lullusbrunnen & Vitalisbrunnen“ (im Neufestsetzungsverfahren) beträgt ca. 4,9 km. Der Abstand zu dem nächst gelegenen Punkt der „Rohwasseruntersuchungsverordnung, Stollen/Quellen/Schürfungen Paßgrundquelle Stärklos“ beträgt ca. 2,1 km.

Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete / das Heilquellenschutzgebiet sind daher nicht zu befürchten.

5.2.6.1.2 Oberflächenwasser

Im Planungsgebiet der WEA-Standorte selbst fließen keine Oberflächengewässer, die Entwässerung findet hier überwiegend in Form des Zwischenabflusses, zum kleinen Teil auch über Gräben und temporäre Gerinne statt.

Im Bereich der geplanten WEA-Standorte existieren keine ganzjährig fließenden Oberflächengewässer. Die im Bereich des Kabelverlaufes liegenden Oberflächengewässer – Rainbach, Haune und Rossbach – werden mittels Spülbohrverfahren gequert, sodass keine Veränderungen der Gewässermorphologie oder Auswirkungen auf den Wasserhaushalt eintreten.

Der Ausbau der Zuwegung sowie die Verbreiterung der bestehenden Wege erfolgt in wassergebundener Bauweise, so dass Wasserdurchlässigkeit weiterhin gegeben ist. Die im Verlauf der Kabeltrasse nach Niederaula liegenden Tümpel in der Fuldaaue werden durch die Kabelverlegung nicht beeinträchtigt.

5.2.6.2 Auswirkungen durch den Betrieb

5.2.6.2.1 Grundwasser

Durch den Betrieb der Anlagen, insbesondere durch den Einsatz und den Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen ist ein Gefährdungspotenzial grundsätzlich vorhanden. Aufgrund der zugrunde gelegten eigenverantwortlichen Handlungsverpflichtungen und der in dieser Genehmigung enthaltenen Anforderungen zum Anlagenbetrieb einschließlich der Einhaltung der AwSV sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen, auch im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, zu erwarten.

5.2.6.2.2 Oberflächenwasser

Mit dem Betrieb der Anlagen sind keine spezifischen Auswirkungen auf Oberflächengewässer verbunden.

5.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

5.2.7.1 Auswirkungen durch den Bau

Im Vorhabengebiet sind die im Kapitel 19.5, Punkt 2.1 und 3.1 der Antragsunterlagen angegebenen und näher beschriebenen Kulturdenkmäler vorhanden. Insb. das Bodendenkmal „Wallanlage Werngeskuppe“ ist durch die WEA 6 betroffen, da es durch den Bau der WEA teilweise zerstört wird.

Bezogen auf die jeweils zu prüfenden Baudenkmäler ist für einzelne WEA von relevanten Sichtbeziehungen auszugehen. Dies betrifft den Richthof nördlich von Unter-Schwarz, den Wohnturm in Holzheim, die ev. Pfarrkirche in Haunetal-Neukirchen und die ev. Pfarrkirche Kerspenhausen.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine erhebliche Auswirkung auf ein vorhandenes Bodendenkmal möglich ist.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hinsichtlich des Umfangs möglicher nachteiliger Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Kulturgüter auf die Nummer 6.2.3 verwiesen.

5.2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen über die jeweiligen Wirkungspfade sind nicht auszuschließen aber auch nicht abschließend quantifizierbar.

Auswirkungen z. B. auf das Schutzgut Boden haben i. d. R. auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere oder Auswirkungen auf die Landschaft auch auf das Schutzgut Mensch.

5.3 Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Auf Grundlage der erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung - Ziffer 5.2 der Begründung - und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter.

Das Bewertungsergebnis war im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, d. h. unter Prüfung der gegenläufigen Belange und Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen zu einer abschließenden Entscheidung zu verarbeiten.

Eine Genehmigung nach dem BImSchG ist eine gebundene Entscheidung, sie ist zu erteilen, wenn

- Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 1. Halbsatz i. V. m. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
 - die sich aus einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs.1 Nr. 1 2. Halbsatz)
- und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen (§ 6 Abs.1 Nr. 2).

Die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen werden alle erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen i. S. d. § 3 Abs. 2 BImSchG, Wirkungen die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

5.3.1 Auswirkungen auf den Menschen

5.3.1.1 Lärm

Bei den Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm handelt es sich um Immissionen i. S. d. § 3 Abs. 2 BImSchG. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG werden hinsichtlich Lärm durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) konkretisiert. Hinsichtlich des während der Bauphase auftretenden Lärms ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) maßgeblich.

Die Geräuschimmissionen während der Bauphase und während des bestimmungsgemäßen Betriebes sind auf diesen Bewertungsgrundlagen nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen. Durch die durch die Antragstellerin geplanten Maßnahmen - Auslegung der Anlage nach dem Stand der Technik - wird die Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 sichergestellt.

Die für das Vorhaben prognostizierten Geräuschimmissionen halten an allen maßgeblichen Einwirkungsorten die für diese vorgegebenen Immissionsrichtwerte sicher ein.

Messungen verschiedener Landesumweltämter sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von Windkraftanlagen zwar Infraschall ausgeht, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010].

Nach heutigem Kenntnisstand sind diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen, ausgelöst von Windenergieanlagen, für das Wohlbefinden und die Gesundheit zu befürchten.

5.3.1.2 Schattenwurf

Bei den Auswirkungen des Vorhabens durch periodischen Schattenwurf handelt es sich um Immissionen i.S. d. § 3 Abs. 2 BImSchG. Gerichtlich anerkannt ist, dass Schattenwurf in Höhe von maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag hinnehmbar ist. Diese Werte werden an einzelnen Immissionsorten überschritten und sind damit zunächst als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Durch die durch die Vorhabenträgerin vorgesehenen technischen Maßnahmen wird diese Beeinträchtigung auf das zumutbare Maß beschränkt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf i.S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind daher nicht gegeben.

5.3.1.3 Licht

Durch die Wahl matter Oberflächen werden Lichtreflexionen weitgehend vermieden, sodass hier nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen i.S. des § 3 Abs. 1 BImSchG sind nicht zu befürchten.

Die Lichtimmissionen durch die nächtliche Hindernisbefeuerng sind als nicht erheblich einzustufen. Durch den Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts i. V. m. mit der Reduzierung der Leuchtstärke bei entsprechender Witterung (gute Sicht) werden die Lichtimmissionen soweit möglich verringert. Zudem ist mit dem Energiesammelgesetz (EnSaG) eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle neuen und bestehenden Windenergieanlagen, die gemäß des Luftverkehrsrechts zur Hindernisbefeuerng verpflichtet sind, als „technische Anforderung“ in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 9 Abs. 8 EEG) aufgenommen worden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind daher nicht zu befürchten.

5.3.1.4 Luftschadstoffe

Bei den durch die Bautätigkeit verursachten Auswirkungen handelt es sich um Immissionen i.S. des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die Staubimmissionen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die unmittelbare Umgebung der Baustellenbereiche sowie der Zuwegungen beschränkt.

Eine gesonderte Immissionsbetrachtung nach TA Luft war, bedingt durch die zeitliche und räumliche Begrenzung der Auswirkungen, entbehrlich.

Schädliche Umwelteinwirkungen werden offensichtlich nicht hervorgerufen.

Besondere Anforderungen hinsichtlich Vermeidung oder Verminderung von Staubimmissionen durch die Bautätigkeit sind nicht erforderlich.

Gleiches gilt für alle weiteren Luftschadstoffe.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen sind mangels Vorhandensein keine Auswirkungen durch Luftschadstoffe vorhanden. Die Emissionen durch den Fahrzeugverkehr der Wartungsteams sind vernachlässigbar, da nur wenige Wartungen pro Jahr anstehen.

Im Falle eines Brandes einer Windenergieanlage entstehen sowohl Gerüche als auch Staub und sonstige Luftschadstoffe. Auf Grund der Entfernung zu schützenswerten Objekten, wie Wohnbebauung, ist mit einer derartigen Verdünnung zu rechnen, dass erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

5.3.1.5 Erholung und Freizeit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion durch die Errichtung und den Betrieb der hier genehmigten Anlagen sind nicht zu befürchten. Dies gilt insbesondere, da die Bedeutung der in Anspruch genommenen Flächen, in Bezug

auf die im Umfeld vorhandenen Flächen für Erholung und Freizeit als gering anzusehen sind und darüber hinaus genügend ortsnahe Erholungs- und Freizeiträume gegeben sind.

5.3.1.6 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Eiswurf (Eisansatzerkennung, Rotorblattheizung, Abschaltung), zum Blitzschlag (Erdungs- und Blitzschutzsystem), zum Austritt von Betriebsflüssigkeiten (Einhaltung AwSV) sowie sonstige Unfälle (regelmäßige Wartung, Vorschriften zum Arbeitsschutz usw.) sind negative Auswirkungen durch Eiswurf, Blitzschlag oder sonstige Unfälle insgesamt als gering einzustufen.

5.3.2 Auswirkungen auf Klima und Luft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind hier offensichtlich auszuschließen.

5.3.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windkraftanlage und die damit verbundene Anlage der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und stellt somit einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 15 i. V. m. § 17 BNatSchG bedarf.

Die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der o. g. Nebenbestimmungen berücksichtigt die Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

5.3.3.1 Pflanzen

Eine Beeinträchtigung der Vegetation durch die Errichtung der WEA besteht durch die Flächeninanspruchnahme im Bereich der Fundamente und der Kranstellplätze sowie durch das Anlegen von Zufahrten. Teilweise werden diese Flächen nur temporär in Anspruch genommen (z. B. Montageflächen).

Die möglichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt betreffen einerseits den Verlust der Vegetation i. V. m. den dort vorhandenen Biotoptypen durch Überbauung auf dem Bauplatz selbst, andererseits Veränderungen der Vegetation in einem Randbereich um die Anlage und entlang der Erschließungswege. Ein Teil der temporär beanspruchten Flächen wird wieder aufgeforstet. Auf den anderen Flächen können sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder Vegetationsstrukturen einstellen.

Für das Vorhaben werden ca. 36.000 m² Wald gerodet. Davon werden ca. 13.000 m² Wald dauerhaft in Anspruch genommen. Desweiteren werden ca. 750 m² intensiv genutztes Grünland in Anspruch genommen.

Die Standorte wurden so gewählt, dass geschützte Biotope und seltene oder gefährdete Arten nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen können erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen ausgeschlossen werden.

5.3.3.2 Tiere

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden 10 Fledermausarten nachgewiesen. Aufgrund der sehr qualifizierten Untersuchungen im geplanten Windpark (Fledermauskundliches Gutachten zum geplanten Windpark Haunetal–Stärklos, 2018) liegt eine qualifizierte naturschutzfachliche Beurteilungsgrundlage vor.

Durch die Errichtung der WEA kommt es für die nachgewiesenen Fledermausarten zu einem dauerhaften Lebensraumverlust. Dieser umfasst sowohl Nahrungshabitate, sowie im Falle von älteren Waldbeständen (> 80 Jahre) den Verlust von Quartiergebiet. Der Verlust von Nahrungsräumen ist eine allgemeine Beeinträchtigung des Lebensraumes, die im vorliegenden Projekt artenschutzrechtlich nicht relevant ist, da u. a. keine essentiellen Nahrungsräume von Wochenstubenkolonien kleinräumig aktiver Arten (z. B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sind.

Der artenschutzrechtlich relevanteste Wirkfaktor ergibt sich aus der betriebsbedingten Gefährdung durch die Tötung von Fledermäusen an den sich drehenden Rotoren.

Hochfliegende Arten können vor allem während der Schwärm- und Zugzeit Opfer von Kollisionen mit WEA werden. Kollisionen von Einzeltieren mit den WEA können daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (NB 4.10. - Abschaltalgorithmus) können erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermäuse durch Kollision ausgeschlossen werden.

Der Verlust von Quartierbäumen wird durch geeignete Maßnahmen (NB 4.5.) kompensiert bzw. ausgeglichen.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko beim Fällen der Bäume wird durch die vorherige Kontrolle der Bäume auf Höhlen und Spalten und die Kontrolle auf möglichen Bestatz durch Fledermäuse (NB 4.4.) vermieden.

Erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermäuse können deshalb ausgeschlossen werden.

Sonstige Säugetiere

Mit Luchs, Wildkatze und Haselmaus leben 3 Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Betrachtungsraums. Für Luchs und Wildkatze ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch den Bau von WEA.

Für die Haselmaus kann unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen (NB 4.8. und NB 4.9.) das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Vögel

Insgesamt wurden 49 Brutvogelarten ermittelt, von denen 5 Arten als windkraftempfindlich gemäß LAG VSW (2015) gelten. Dies sind Graureiher, Rotmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Wespenbussard.

Für die Arten Graureiher und Wanderfalke kann auf Grund der Entfernung der Brutplätze zu den WEA-Standorten das Einreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Der nächstgelegene Horst wurde während der Erfassung 2015 in einer Entfernung von ca. 750 m nördlich des geplanten Standortes der WEA 5 festgestellt. Im Jahre 2016 hat dieses Brutpaar einen Wechselhorst ca. 1.500 m nördlich der geplanten WEA besetzt. Ein weiteres Brutpaar wurde 2015 und 2016 beim Richthof ca. 1.500 m südwestlich der WEA 6 erfasst.

Der Rotmilan ist in Anlage 2 des Leitfadens 2012 als kollisionsgefährdete Art aufgeführt. Der empfohlene Mindestabstand zwischen Brutplatz und WEA beträgt 1.000 m. Der Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate beträgt 6.000 m.

Nach den Empfehlungen der LAG VSW (2015) soll der Mindestabstand zwischen Horst und WEA 1.500 m betragen.

Bei Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstands ist mittels Raumnutzungsanalyse darzulegen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das Rotmilan-Brutpaar besteht.

Der empfohlene Mindestabstand der LAG VSW (2015) von 1.500 m wurde für das nördliche Revierpaar 2015 deutlich unterschritten. Der Wechselhorst (2016) liegt für das nördliche Brutpaar und für das südlich des geplanten Windparks brütende Rotmilan-Paar knapp unter 1.500 m. Deshalb war die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse erforderlich.

Wie unter Punkt 3.4.1 des Ornithologischen Fachgutachtens ausgeführt, wurden im Jahr 2015 für jedes Brutpaar 2 Beobachtungspunkte gewählt, sodass eine Erhebung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore im Untersuchungsraum möglich war (s. Karte 3a und 3b). Eine Überprüfung der Beobachtungspunkte in der Örtlichkeit durch die ONB bestätigt die Eignung der gewählten Standorte für die Ermittlung der Raumnutzung.

Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse zeigen, dass das Brutpaar am Richthof neben dem Horstumfeld überwiegend das Offenland bei Richthof und Solms nutzt. Die Flugbewegungen des nördlichen Brutpaares zeigen die intensive Nutzung des Horstumfeldes mit den angrenzenden Freiflächen (Ornithologisches Fachgutachten, Karte 4a und 5a).

Seitens der Einwender wurde darauf verwiesen, dass auf Grund der trockenen Sommer 2018 und 2019 und in Folge dessen durch Borkenkäferbefall Kalamitäten entstanden seien und damit eine „grundlegende Veränderung der Landschaft“ entstanden sei. Daher würden die Daten aus dem Ornithologischen Gutachten nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Es ist zwar korrekt, dass auch im Waldgebiet in dem die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, im Herbst 2020 von Borkenkäfer befallene, abgestorbene Fichten stehen. Dies sind, im Gegensatz zu anderen Waldgebieten in Nordhessen, jedoch nur vergleichsweise wenige Fichten, sodass durch dieses Schadereignis keine wesentliche Veränderung der Habitatstrukturen gegeben ist, die eine erneute ornithologische Erfassung erforderlich machen würde. Wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bereits in seiner Entscheidung vom 09. Juli 2008 dargelegt hat, müssen Untersuchungen, von denen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind, nicht durchgeführt werden (BVerwG 9 A 14.07, Urteil vom 09.07.2008; juris Rnr. 54).

Unter den im Rahmen der Offenlage vorgetragenen Einwänden wird u. a. darauf hingewiesen, dass sich 2018 ein besetzter Rotmilan-Horst nördlich der WEA 5 innerhalb des

1.000 m Radius befand und dass das Brutpaar häufig den geplanten Standort der WEA überfliegt, da der Bereich des Standortes zum näheren Horstumfeld und zum Nahrungshabitat gehört. Als Beleg wurde eine Fotodokumentation beigefügt, die Rotmilane u. a. im Umfeld des Windmessmastes zeigen.

Der Windmessmast war vor dem Wald im Offenland errichtet worden in einer Entfernung von ca. 400 m zu WEA 5 und ca. 730 m zu WEA 6. Auf dem Foto vom 03.06.2018 /13:10 Uhr sind Rotmilane zu sehen, die über dem Offenland in der Nähe des Windmessmastes kreisen. Das Grünland, auf dem der Windmessmast steht, ist, wie zu erkennen, gemäht. Das Bewirtschaftungsereignis, auch wenn das Gras schon einige Tage vorher gemäht worden sein sollte, erhöht die Attraktivität als Nahrungshabitat insbesondere auch für Rotmilane. Da die WEA 5 und WEA 6 im Wald errichtet werden sollen, ist auch bei zukünftigen Bewirtschaftungsereignissen auf den dem Wald vorgelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das nördlich der WEA 5 brütende Rotmilanpaar abzuleiten. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse.

Aus der Raumnutzungsanalyse ist auch zu erkennen, dass für das südlich brütende Rotmilan-Paar kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben ist.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) ist eine europäische Vogelart im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG und somit eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr.13 b bb BNatSchG. Ihr Erhaltungszustand in Hessen ist ungünstig (VSW 2014).

Aufgrund der Lebensweise der Waldschnepfe können nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfasst werden. Deshalb empfiehlt die LAG VSW (2015) einen Mindestabstand zwischen WEA und Balzrevier von 500 m.

Aufgrund des Sachverhaltes, dass die Waldschnepfe in ca. 200 m Entfernung zur geplanten WEA 6 nachgewiesen wurde, wurde seitens der Antragstellerin ein „Kurzbericht zum Habitatpotenzial für die Waldschnepfe zur Errichtung eines Windparks bei Stärklos (Lkr. Hersfeld – Rotenburg, Hessen)“, im Weiteren Kurzbericht genannt, beauftragt. Im Kurzbericht (Stand 2018) wurden aufgrund der Ergebnisse der Studie von DORKA et. al 2014, die Hinweise auf eine Meidung bei Balzflügen bis in eine Entfernung von 300 m um eine WEA ermittelt hatte, in Abstimmung mit der ONB jeweils im Radius von 300 m um die geplante WEA 5 und WEA 6 die potenziell zur Balz und Brut sowie die zur Nahrungssuche geeigneten Bereiche der Art identifiziert und kartographisch dargestellt (siehe Kurzbericht Karte 1a und 1b).

Aussagen zum Zustand der lokalen Population sind auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse zwar nicht möglich, aber die Habitatpotenzialanalyse ermöglicht eine quantifizierbare Aussage über die Habitateignung für die Waldschnepfe im Umfeld der geplanten WEA.

Unter Punkt 4. Bewertung im Kurzbericht wird dargelegt, dass die Analyse im Untersuchungsradius in Bezug auf die Eignung als Lebensraum für die Waldschnepfe ergeben hat, dass essenzielle Habitate zur Balz, zur Nahrungssuche und zur Brut vorhanden sind. Weiterhin wird ausgeführt, dass das geplante Vorhaben einen Eingriff in den Lebensraum der Waldschnepfe darstellt, durch den es zu negativen Auswirkungen für die Waldschnepfe vor Ort kommen kann. Der „Fachbeitrag Artenschutz“ (Kapitel 19.3. 2 a)

für den Windpark Haunetal-Stärklos kommt demgegenüber bei der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Waldschnepfe zum dem Ergebnis, dass nicht davon auszugehen sei, dass sich die Windkraftanlagen nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population (abgegrenzt über den Naturraum „Osthessisches Bergland“) auswirken. Die Aussagen in Kurzbericht und Fachbeitrag Artenschutz sind widersprüchlich. Naturschutzfachlich und -rechtlich war daher zu prüfen, ob das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG anzunehmen ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Für die Prüfung ist deshalb vorrangig festzustellen, wie sich die lokale Population der Waldschnepfe definiert. Hierzu gibt es in der Fachliteratur keine allgemein gültigen übertragbaren Definitionen.

Die neue Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HUKLV/HMWEW 2020), die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 4. Januar 2021 veröffentlicht wurde, enthält zur lokalen Population der Waldschnepfe folgende Aussage:

*„Durch die Häufigkeit der Art in Hessen (ca. 3.000 BP) und ihre großräumige Verteilung ist keine kleinräumige Lokalpopulation abgrenzbar. **Der Störungstatbestand kann daher in Hessen nicht erfüllt werden.** Beeinträchtigungen von Habitaten sind auszugleichen.“* (Anlage 3, StAnz. Nr. 1 vom 04.01.2021, S. 35).

Da die Antragstellerin gemäß der Überleitungsregelung der VwV 2020 „Naturschutz/Windenergie“ (Ziffer 2., Seite 6), von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat und mit E-Mail vom 11.01.2021 schriftlich erklärt hat, dass die Bearbeitung des Verfahrens Windpark Haunetal-Stärklos gemäß des Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WEA) in Hessen“ (HMUEL/ HMWVL 2012) weiter geführt werden soll, wurde die lokale Population der Waldschnepfe für diesen konkreten Fall vom Planungsbüro TNL ermittelt. Die Waldschnepfe ist im Leitfaden 2012 zwar nicht als windkraftempfindliche Art aufgeführt, wird aber auf Grundlage der Studie von DORKA et. al (2014) von der LAG VSW 2015 als windkraftempfindliche Art geführt und deshalb näher betrachtet.

Grundlage ist eine Methode zur Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche anhand von allgemeingültigen Parametern, die auch auf andere Vogelarten übertragbar sind und die 2010 von der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR (PNL) entwickelt worden ist („Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen“, November 2010).

Gemäß der Methode aus VSW & PNL (2010) ist die lokale Population der Waldschnepfe vorliegend auf überregionaler Ebene abzugrenzen.

Die lokale Population der Waldschnepfe ist im vorliegenden Fall somit, wie im Artenschutz-Fachbeitrag ausgeführt, über den Naturraum „Osthessisches Bergland“ bzw. über mehrere Kreise abzugrenzen.

Nach den Ergebnissen der Habitatanalyse im Untersuchungsradius von 300 m um die geplanten WEA wurden ca. 2 ha gut geeignete und 13 ha geeignete Balzhabitate (Fortpflanzungsstätten) ermittelt. Geeignete Nahrungs- und Bruthabitate wurden mit ca. 16 ha erfasst (Kurzbericht S. 4). Da bei der Waldschnepfe die präferierten Bruthabitate und Nahrungshabitate in wesentlichen Punkten übereinstimmen, wurden diese Habitatflächen zusammen betrachtet (Kurzbericht S. 3).

Im Radius von 300 m um die geplanten WEA sind insgesamt ca. 15 ha geeignete Balzhabitatflächen vorhanden, die durch den Bau der WEA durch Geräuschemissionen bzw. Schattenwurf und/oder Licht Auswirkungen, d. h. durch Störung beeinträchtigt werden können.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG ist auch unter der Annahme, dass zusätzlich weitere 16 ha Brut- (und Nahrungs-)habitatflächen von den genannten Auswirkungen betroffen sind, nicht gegeben, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population, die sich über den Naturraum „Osthessisches Bergland“ bzw. über mehrere Kreise abgrenzt, nicht verschlechtern wird.

Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Weißstorch

Da sich die beiden Brutplätze des Weißstorchs in der Fuldaaue südwestlich von Solms in ca. 1.690 m und südwestlich von Mengshausen in ca. 2.370 m Entfernung zur nächsten geplanten WEA befinden, wird der von der LAG VSW empfohlene Mindestabstand von 1.000 m zwischen Brutplatz und WEA deutlich überschritten. Deshalb ist zu prüfen, ob in dem von der LAG VSW empfohlenen Prüfbereich von 2.000 m geeignete Nahrungshabitate oder andere wichtige Habitate für diese Art vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden. Die essentiellen Nahrungshabitate für den Weißstorch befinden sich in der Fuldaaue. Hier wurden im Rahmen eines Projektes des NABU zur Wiederansiedlung des Weißstorches umfangreiche Maßnahmen u. a. durch großflächige Verneässung von Grünland durchgeführt, deren Wirksamkeit die Ansiedlung eines zweiten Weißstorch-Brutpaares in der Fuldaaue zeigt.

Geeignete Nahrungshabitate oder andere wichtige Habitate für den Weißstorch gibt es im 2.000 m Prüfradius außerhalb der Fuldaaue nicht. Beeinträchtigungen, die das Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG auslösen, können für den Weißstorch ausgeschlossen werden.

Wespenbussard

2015 wurden insgesamt 16 Flugbewegungen des Wespenbussards beobachtet. Diese konzentrierten sich auf das nördliche Waldgebiet. Von den 8 beobachteten Flugbewegungen im Jahre 2016 sind einzelne Überflüge über dem Vorhabenraum im Bereich der WEA 6 erfasst. 5 dieser 8 Flugbewegungen führten ins Offenland bei Unter-Schwarz.

Gemäß LAG VSW (2015) sollen mit dem empfohlenen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Horst und WEA die Hauptaktivitätsflächen in der Horstumgebung geschützt und somit ein erhöhtes Kollisionsrisiko in der näheren Horstumgebung während der Balz und Revierabgrenzung, beim Thermikkreisen, während der Nahrungsflüge und beim Beutetransfer verhindert werden. Das Revier 2015 liegt mit ca. 1.700 m nördlich der WEA 5 deutlich außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1.000 m. Das

Revier 2016 liegt ca. 1.000 m südlich der WEA 6. Die geringe Anzahl der erfassten Flugbewegungen zeigt, dass es sich im Bereich der geplanten WEA nicht um eine Hauptaktivitätsfläche im Horstumfeld handelt.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Wespenbussard kann deshalb ausgeschlossen werden.

Mäusebussard

Zur Bewertung und Prüfung für den Mäusebussard wird auf die Begründung und die Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme verwiesen.

5.3.3.3 Biologische Vielfalt

Die Standorte wurden im Laufe der Planung so optimiert, dass geschützte Biotope und/oder seltene oder gefährdete Arten nicht beeinträchtigt werden. Als weitere Vermeidungsmaßnahme wurde die Flächeninanspruchnahme für die Rodung auf das kleinste mögliche Maß beschränkt.

Hinsichtlich der Fauna werden die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umgesetzt.

Das standörtliche Entwicklungspotenzial und die Eignung des Untersuchungsraums inklusive Zuwegung und Kabeltrasse, wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen langfristig auch weiterhin zur Verwirklichung der in § 1 BNatSchG gelisteten Ziele beitragen und ist weiterhin als mittel einzustufen.

5.3.3.4 Fläche

Die Planung wurde so optimiert, dass die Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum reduziert werden konnte. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzuordnen.

5.3.3.5 Landschaft

Landschaftsbild

Da Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, ist hierfür eine Ersatzzahlung festzusetzen.

Gemäß Hessischer Kompensationsverordnung ist:

„Die Fläche des horizontal projizierten Umkreises der 15-fachen Gesamthöhe eines Einzelmastes ist den nachfolgenden Wertstufen 1 bis 4 zuzuordnen. Aus dem flächengewichteten Mittel der Einzelwerte der im Umkreis repräsentierten Wertstufen ergibt sich der Betrag der je laufenden Meter Gesamthöhe zu erhebenden Ersatzzahlung für den Einzelmast. Die Gesamthöhe ist über der Geländeoberfläche am Mastfuß zu ermitteln. Bei Hanglagen ist von der durchschnittlichen Geländeoberfläche auszugehen. Bei Windenergieanlagen bemisst sich die Gesamthöhe aus der Nabenhöhe zuzüglich der Länge des längsten Rotorflügels ab Nabennitte.“

Für den zeitlich befristeten Eingriff ergibt sich für die beiden WEA eine Ersatzzahlung in Höhe von 32.626,89 €.

Erholungsfunktion

Während der Bauarbeiten wird durch Besucherlenkung - Baustellenhinweisschilder - eine Nutzung für Wanderer und Erholungssuchende weiter gewährleistet. Nach der Errichtung der WEA ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auszugehen.

5.3.3.6 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Erhaltungsziele der Schutzgebiete hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzungen dieser Genehmigung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

5.3.4 Auswirkungen auf den Boden

Durch die Antragstellerin werden bereits grundlegende Aussagen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme sowie zum schonenden Umgang mit dem Boden in den Antragsunterlagen beschrieben, die hinsichtlich der Umsetzung im Zuge der Bauausführung jedoch einer weiteren Konkretisierung bedürfen. Dies erfolgt durch die in dieser Genehmigung festgeschriebenen Anforderungen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die geplanten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen i. V. m. den durch die in dieser Genehmigung festgesetzten Anforderungen dazu führen, dass hier die Beeinträchtigungen minimiert werden.

Schädliche Bodenveränderungen, auch im Havariefall, sind auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und bei Beachtung der technischen Standards, der Anforderungen des Arbeitsschutzes und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen nicht zu befürchten.

5.3.5 Auswirkungen auf das Wasser

5.3.5.1 Grundwasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie den in dieser Genehmigung festgeschriebenen Anforderungen sowohl während der Bau- und der Betriebsphase auszuschließen.

5.3.5.2 Oberflächenwasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Oberflächenwasser sind nicht gegeben. Dauerhaft wasserführende Gewässer sind im Anlagenbereich nicht vorhanden.

Hinsichtlich der im Zuge des Kabelverlaufes zu querenden Oberflächengewässer Rainbach, Haune und Ross-Bach sind nachteilige Auswirkungen bereits durch die vorgesehene Bauweise auszuschließen.

5.3.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Wie unter 5.2.7 der Begründung ausgeführt, sind zwar nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter gegeben, allerdings sind diese nicht erheblich.

5.3.7 Wechselwirkungen

Wie unter Nummer 5.2.8 der Begründung ausgeführt, sind Wechselwirkungen nicht auszuschließen aber auch nicht abschließend zu quantifizieren.

Vorliegend kann eine Bewertung möglicher Wechselwirkungen nur auf die Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen erfolgen.

Zunächst ist festzustellen, dass, ausgenommen dem Landschaftsbild, kein Schutzgut für sich genommen erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.

Aus der Betrachtung der Wirkpfade der jeweiligen Auswirkung ist darüber hinaus abzuleiten, dass eine schutzgutübergreifende Beeinträchtigung, ausgenommen im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und dem Schutzgut Mensch, nicht gegeben ist.

Die Auswirkung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf das Schutzgut Mensch ist hierbei zwar gegeben, allerdings nicht erheblich.

Erhebliche Wechselwirkungen sind daher vorliegend auszuschließen.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreis Hersfeld-Rotenburg - hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, brandschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Marktgemeinde Haunetal - hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege – hinsichtlich verkehrstechnischer Belange
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - hinsichtlich militärisch luftfahrtrechtlicher Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhaltung die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

6.1.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)

6.1.2.1 Lärmschutz

Schutz vor Lärm

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.1.1. legt den maximalen Emissionspegel fest. Der maximal zulässige Emissionspegel errechnet sich aus dem Schallleistungspegel der Anlage und der Mess- und Serienstreuung. Die Unsicherheit des Prognosemodells wird nicht berücksichtigt. Gleichwohl wird in der Schallimmissionsprognose die Unsicherheit des Prognosemodells eingerechnet. In der Schallimmissionsprognose erfolgt die Berechnung der Immissionswerte mit dem Wert von 107,0 dB(A). Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen, in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Dämpfung für Bewuchs und die Dämpfung aufgrund der Geländetopographie wurden nicht in Ansatz gebracht. Es wird

für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation, gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u. a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros pies vom 24.08.2018, Bericht Nr.: 1/18658/0818/1 berücksichtigt die aktuellen Berechnungsvorgaben.

Die NB Nr. 2.1.1.2. dient der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die NB Nr. 2.1.1.3. konkretisiert die Betreiberpflicht, im Falle einer technischen Störung die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen kann, die Überwachungsbehörde zu informieren.

Lärmmessung und Überwachung

Die Auflagen Nr. 2.1.2.1. bis Nr. 2.1.2.6. sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss.

Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Tieffrequenter Lärm (Infraschall)

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o. g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen, durch von den Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschall, sind nicht zu besorgen.

Zusammenfassung Lärmbeurteilung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Um die Übersichtlichkeit der Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung zu erhöhen, werden die maßgeblichen Prognosewerte in der nachfolgenden Gesamttabelle zusammengefasst. Hierbei wird nur der Nachtwert betrachtet.

Der IO 02 („Wochenendhausgebiet“) wird mit 40 dB(A) für den Nachtwert berücksichtigt, aufgrund der möglichen Wohnnutzung.

Immissionsort	VB (Nacht)	ZB (Nacht)	GB (Nacht)	maßgeblicher IRW (Nacht)
IO 01	21	28	28	40
IO 02	20	26	27	40
IO 03	22	35	35	45
IO 04	22	36	36	45
IO 05	21	34	34	40
IO 06	23	38	38	40
IO 07	29	36	37	40
IO 08	31	29	33	40
IO 09	35	27	35	45
IO 10	32	29	34	40
IO 11	26	37	37	45
IO 12	25	35	35	45

VB – Vorbelastung, ZB – Zusatzbelastung, GB – Gesamtbelastung in dB(A)

6.1.2.2 Schutz vor Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise vom 06.05.2002, aktualisiert 2019 mit Stand 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind. Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an den Immissionsorten IO 01, IO 07, IO 08a, IO 09, IO 10, IO 11, IO 12, IO 12a

und IO 14 kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag wird entsprechend der Immissionsprognose überschritten.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden.

Erforderlich hierfür ist die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, die die Beleuchtungsstärke des Sonnenlichtes berücksichtigt. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung der Schattenwurfabschaltautomatik beschrieben.

6.1.2.3 Schutz vor Lichtimmissionen / optischen Einflüssen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar.

Durch die sichtweitenabhängige Regelung der Beleuchtungsstärke der Nachtbefeuerungen und deren Synchronisation werden das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Zudem sind die flugrechtlichen Kennzeichnungen mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden. Ebenso die unter Pkt. 3 geregelte Beschichtung der Rotorblattoberflächen mit matten Lacken zur Verminderung von Reflexionen des Sonnenlichts.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinde Haunetal verwirklicht werden. Mit Schreiben vom 04.02.2019 wurde die Gemeinde Haunetal ersucht, das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Gem. § 36 Abs. 2 gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn die Gemeinde nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde dieses verweigert.

Eine entsprechende Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde erfolgt in der Zwei-Monats-Frist nicht, sodass das Einvernehmen kraft Gesetzes als erteilt gilt. Ferner wurde das Einvernehmen mit Schreiben der Marktgemeinde Hauneteil vom 21.10.2020 explizit erteilt.

6.2.2 Regionalplanung

Die beiden Anlagenstandorte befinden sich innerhalb bzw. am Rand des Vorranggebietes HEF 45 „Werngeskuppe“, das Teil der Gebietskulisse des seit dem 26.06.2017 gültigen Teilregionalplans Nordhessen ist.

Gegen die Anlagenstandorte bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

6.2.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist in der Windvorrangfläche HEF 45 des Teilregionalplans Energie Nordhessen geplant.

Im Rahmen der Aufstellung dieses Plans wurde bereits eine dem Planungsmaßstab entsprechende Bewertung der Auswirkungen eines Windenergievorhabens auf denkmalgeschützte Objekte vorgenommen.

Im Rahmen der weiteren hier vorzunehmenden Prüfung ist vorliegend auf den Ergebnissen aus der Aufstellung des Teilregionalplans absichtend aufzubauen. Bereits durchgeführte Prüfungen und Bewertungen sind hierbei nur zu wiederholen, wenn sich Anhaltspunkte für eine offensichtliche Fehleinschätzung ergeben.

Der Teilregionalplan kommt für die hier maßgebliche Vorrangfläche zu dem Ergebnis, dass denkmalschutzrechtliche Sachverhalte einer Planung von Windenergie in dieser Fläche nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Auch wenn diese Bewertung bei Baudenkmalern auf einer Anlagenhöhe von 200 m beruht und die hier genehmigten Anlagen eine Gesamthöhe von 241 m aufweisen, ist diese Bewertung weiterhin sachgerecht.

Die Errichtung der hier in Rede stehenden Windenergieanlagen bedarf der Genehmigung nach § 18 Abs. 2 HDSchG.

Hierzu ist allerdings bereits vorgreifend festzustellen, dass bezogen auf die jeweils zu prüfenden Kulturdenkmäler einzelne WEA aufgrund fehlender Sichtbeziehungen nicht genehmigungsbedürftig i. S. des HDSchG sind.

Diese Genehmigung, soweit sie erforderlich wird, wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Eine Genehmigungsbedürftigkeit ist im vorliegenden Zusammenhang dann gegeben, wenn in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden und sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.

Vorliegend ist der Tatbestand der Errichtung gegeben.

Weiter zu prüfen ist inwieweit sich diese Errichtung auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals auswirken kann.

Der Bestand der hier zu berücksichtigenden Baudenkmäler wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Erscheinungsbildes werden aufgrund der Höhe der WEA Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern, hier Baudenkmäler, gegeben sein. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen nimmt in seiner Stellungnahme vom 17.03.2021 eine Beeinträchtigung für den Richthof nördlich von Unter-Schwarz, den Wohnturm in Holzheim, die ev. Pfarrkirche in Haunetal-Neukirchen und die ev. Pfarrkirche Kerspenhausen an, geht jedoch „an keiner Stelle“ von erheblich Beeinträchtigungen aus.

Maßgeblich hinsichtlich der Entscheidung ist vorliegend eine mögliche Beeinträchtigung des Bodendenkmals „Wallanlage Werngeskuppe“ im Bereich der WEA 6.

Zur Vorbereitung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung wurden im Genehmigungsverfahren die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sowie das Landesamt für Denkmalpflege Hessen in die Prüfung mit eingebunden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde entscheidet nach § 20 Abs. 6 HDSchG im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. Denkmalfachbehörde ist nach § 5 HDSchG das Landesamt für Denkmalpflege.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist im Rahmen der Benehmensherstellung nicht an die fachliche Beurteilung der Denkmalfachbehörde gebunden; sie muss deren Aussage- und Überzeugungskraft aber überprüfen und sich eine eigene Überzeugung bilden.

Den fachlichen Einschätzungen der Denkmalfachbehörde kommt allerdings ein tatsächliches Gewicht zu.

In die Prüfung sind sowohl die für die denkmalschutzrechtliche Prüfung relevanten Unterlagen der Vorhabenträgerin als auch die zum Vorhaben vorgetragenen Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde sowie die durch Dritte erhobenen Einwendungen eingegangen.

Eine Genehmigung ist nach § 18 Abs. 3 HDSchG zu erteilen,

1. wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
2. wenn und soweit ihre Ablehnung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG sind bei allen Entscheidungen und Genehmigungen i. S. d. HDSchG die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Unterlagen ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben zwar mit Beeinträchtigungen verbunden ist, die aber weder einzeln noch in der Gesamtheit geeignet sind eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu versagen.

Darüber hinaus ist vorliegend festzustellen, dass überwiegende öffentliche Interessen, nicht zuletzt begründet auch durch den Teilregionalplan Energie Nordhessen, die Genehmigung bereits gebieten - § 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG -.

Das öffentliche Interesse in diesem Zusammenhang, der Ausbau der Windenergienutzung ist unstrittig gegeben.

Der Bundesgesetzgeber hat insbesondere im EEG zum Ausdruck gebracht, dass es im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes liegt, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.

Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll gemäß § 1 Abs. 2 EEG (2021) bis zum Jahr 2030 zu 65 % aus erneuerbaren Energien erzeugt werden und der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom noch vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral erzeugt werden.

Bereits die bis zum Jahr 2030 geplante Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien spricht für das überwiegende öffentliche Interesse.

Die Förderung von sogenannten „unerschöpflichen“ Primärenergien wie beispielsweise Windenergie, dient der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz, was nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG besonders zu berücksichtigen ist.

Im vorliegenden Fall wird die beantragte Windenergieanlage ausreichend Strom erzeugen, um einen regionalen Beitrag zur Verminderung von umweltschädlichen Emissionen zu leisten.

Die durch die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde vorgetragenen Gründe, die aus deren Sicht dem Vorhaben entgegenstehen, können wegen des Vorliegens des überwiegenden öffentlichen Interesses zwar grundsätzlich dahinstehen, greifen darüber hinaus aber auch nicht durch.

Bodendenkmal „Wallanlage Werngeskuppe“

Die Denkmalfachbehörde geht in Ihren Stellungnahmen vom 22.02.2019 sowie vom 30.08.2019 von einer Zerstörung des Bodendenkmals „Wallanlage Werngeskuppe“ durch die Errichtung der WEA 6 aus, da nicht nur der heute im Gelände sichtbare Wall das Bodendenkmal charakterisiere, sondern mehr noch die von dem Wall eingefasste Innenfläche, die durch den Wallbogen geschützt und gesichert wurde. Der innerhalb des Walls geplante Standort der WEA 6 würde folglich nicht nur Teile des Walls zerstören, sondern auch Teile des eingefassten Innenbereichs. Auch die seitens der Antragstellerin vorgenommene Verschiebung könne dem nicht abhelfen, da zwar dadurch die Eingriffe in den Wall selbst reduziert werden, die zum Bodendenkmal gehörige Innenfläche jedoch nach wie vor durch Zerstörung betroffen sei.

Nach Angabe der Denkmalfachbehörde handelt es sich um ein in der Region einzigartiges und unerforschtes Bodendenkmal, im Speziellen um einen frühmittelalterlichen Gerichtsplatz (vgl. Vermerk Herr Dr. Sippel vom 15.04.2020), das als Primärquelle von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung in seiner Gesamtheit vor Zerstörung zu schützen sei. Daher könne für den Standort der WEA 6 auch kein Benehmen hergestellt werden.

Ohne dies näher zu begründen, hält die Denkmalfachbehörde eine vorgeschaltete Vollausgrabung aus denkmalpflegerischer Sicht für nicht vertretbar. Dies ist im Gesamtkontext nicht nachvollziehbar.

Das Bodendenkmal hatte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Funktion eines frühmittelalterlichen Gerichtsplatzes, d. h. es wurden an diesem Ort Versammlungen zum Zwecke der politischen Meinungsfindung und zur Rechtssprechung gehalten. Neben dem Wallbogen selbst sind an diesem Bodendenkmal keine besonderen baulichen Einrichtungen zu erwarten. Die von dem Wall begrenzte Innenfläche ist, abgesehen von vereinzelt auf dem Waldboden liegenden größeren Basaltsteinen, fast steinfrei, während das außerhalb des Steinwalls liegende Gelände in natürlicher Weise voller Steine liegt. Die Innenfläche ist demzufolge von Steinen freigeräumt und mit ihnen der Wall hergestellt worden (vgl. Vermerk Herr Dr. Sippel vom 15.04.2020).

Eine umfassende wissenschaftliche Erschließung und Konservierung der durch das Vorhaben insbesondere betroffenen Innenbereiche der Wallanlage kann daher mit den unter IV. 3 getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, welcher herausragende archäologische Wert sich hinter dem Bodendenkmal verbirgt. Nur bei herausragenden Einzel- oder Ensemble-Funden (wie z. B. der

Limes in Mittel- und Südhessen, das Römerlager im benachbarten Niedersachsen, das Keltengrab in Glauburg/Südhessen) wäre eine Nicht-Inanspruchnahme unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen gerechtfertigt. Damit verbunden wäre zudem eine kulturtouristische Bedeutung, der jedoch vorliegend selbst nach Ansicht der Denkmalfachbehörde gar keine bis nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen werden kann. Eine herausragende Bedeutung konnte daher nach Prüfung aller vorliegenden Erkenntnisquellen nicht abgeleitet werden.

Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals „Wallanlage Werngeskuppe“ ist unter diesen Umständen zwar gegeben, sie ist allerdings nicht als erheblich anzusehen und hat gegenüber den vorliegenden überwiegenden öffentlichen Interessen i. S. d. § 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG hintenanzustehen.

6.2.4 Baurecht

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der unter IV 8 festgeschriebenen Nebenbestimmungen die Errichtung der hier genehmigten Anlagen zu genehmigen ist.

Der Auflagenvorbehalt - Nebenbestimmung IV 8.2 – ist vorliegend erforderlich, da erst mit Vorlage des mit Nebenbestimmung IV 8.1 geforderten Nachweises der uneingeschränkten Standorteignung, sich hieraus ergebende ergänzende Konkretisierungserfordernisse, auch zu anderen Rechtsgebieten als dem Baurecht, festgeschrieben werden können.

Die grundsätzliche baurechtliche Genehmigungsfähigkeit ist bereits ohne den Auflagenvorbehalt gegeben.

6.2.5 Brandschutz

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen haben der Brandschutzbehörde vorgelegen. Bei Einhaltung der Regelungen in diesem Bescheid bestehen brandschutzrechtlich keine Bedenken.

6.2.6 Wasserwirtschaft

Die Standorte der im Windpark Haunetal-Stärklos vorgesehenen WEA liegen außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Ein Austritt wassergefährdender Stoffe (hier: Betriebs- und Schmierstoffe, Hydrauliköl und ggf. Kühlmittel) ist während der Bauphase und während des gesamten Betriebszeitraums beider WEA nie gänzlich auszuschließen, jedoch wird mit den auferlegten Maßnahmen zur Anlagenüberwachung, zur präventiven Bereitstellung von Bindemitteln (zwecks Bekämpfung von Ölunfällen) sowie der Verpflichtung des Einleitens von Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines Eindringens von Stoffen in den Untergrund die Häufigkeit und der Umfang der Auswirkungen derart minimiert, dass ein Restrisiko als vernachlässigbar gering erachtet wird.

Die Unterlagen lagen zusätzlich der zuständigen Unteren Wasserbehörde zur Prüfung vor.

Bei Einhaltung der in Abschnitt IV unter Nummer 10 festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

6.2.7 Naturschutz

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windkraftanlage und die damit verbundene Anlage der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und stellt somit einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 15 i. V. m. § 17 BNatSchG bedarf.

Die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der unter IV 4 festgelegten Nebenbestimmungen berücksichtigt die Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 4.1 und 4.2

Die Nebenbestimmungen sind aufgrund der Komplexität der Baumaßnahmen und zur Konkretisierung der Aufgaben der ÖBB erforderlich. Sie konkretisiert Maßnahme V-ÖBB (Landschaftspflegerischer Beleitplan (LBP) S. 17).

Zu Nebenbestimmung 4.3

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu Nebenbestimmung 4.4

Durch die Nebenbestimmung wird eine Beeinträchtigung von in Baumhöhlen überwinternden Tieren im Baufeld vermieden.

Zu Nebenbestimmung 4.5

Diese Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung des derzeitigen Höhlen- und Spaltenangebotes für Fledermäuse.

Zu Nebenbestimmung 4.6

Diese Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung und –minimierung und konkretisiert Vermeidungsmaßnahme V2 (LBP S. 17).

Zu Nebenbestimmung 4.7

Diese Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung und –minimierung

Zu Nebenbestimmung 4.8

Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und konkretisiert Maßnahme V1 (LBP S. 17).

Zu Nebenbestimmung 4.9

Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sie konkretisiert Maßnahme V1 (LBP S.36).

Zu Nebenbestimmung 4.10

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse während des Betriebes der WEA ausschließen zu können. Bei Vorlage belastbarer Untersuchungsergebnisse im Rotorbereich der WEA soll bei entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, die gewählten Abschaltzeiten zu modifizieren.

Zu Nebenbestimmung 4.11

Die zeitliche Regelung der Bauarbeiten vermeidet das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u. a. für Fledermäuse.

Zu Nebenbestimmung 4.12

Diese Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung.

Zu Nebenbestimmung 4.13

Die Nebenbestimmung entspricht den Festlegungen der Änderung der Kompensationsverordnung im Zuge des Hessischen Energiezukunftsgesetzes.

Zu Nebenbestimmung 4.14

Der Kompensationsumfang für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Ersatzzahlung für die Landschaftsbildbeeinträchtigung wurde auf Grundlage der beantragten Befristung des Genehmigungsbescheides für die Dauer von 30 Jahren ermittelt. Im Fall einer Verlängerung der Genehmigung ist der fortdauernde Eingriff in das Landschaftsbild durch weitere Ersatzzahlungen zu kompensieren.

Zu Nebenbestimmung 4.15

Diese Nebenbestimmung ist gem. § 2 Abs. 8 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26. Oktober 2018 erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 4.16

Diese Unterlagen sind für die Dokumentation erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 4.17

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, da konkrete Aussagen zu dieser Ökokontomaßnahme im LBP fehlen.

Zu Nebenbestimmung 4.18

Die Entnahme von Fichten (80jährig) in der Endnutzung (Teilfläche A) an einem Bachlauf auf feuchten Standorten, teilweise mit Quellbereichen, ist eine Maßnahme im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Zu Nebenbestimmung 4.19

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, da gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG der Verursacher verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Berechnung des Kompensationsdefizits errechnet sich aus der Differenz des Kompensationsdefizits

von 387.162 BWP - 306.696 BWP (Kernfläche Hessen Forst, Teilfläche B, Ersatzgeld Forst) = 80.466 BWP.

Zu Nebenbestimmung 4.20

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Kompensation der Eingriffswirkungen zu gewährleisten. Sie errechnet sich aus dem Biotopwertdefizit von 80.466 BWP x 0,35 €.

Zu Nebenbestimmung 4.21

Das zur Ermittlung der Kompensation heranzuziehende Eingriffsgebiet ist auf die Flächen zu beschränken, auf denen tatsächlich Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen stattfinden oder die sonst zur Bewertung nötig sind, weil sie eine Veränderung erfahren. Die für die Kompensation der Eingriffswirkungen erforderlichen Maßnahmen sind der jeweiligen WEA zu zuordnen.

Zu Nebenbestimmung 4.22

Mit Schreiben vom 08.12.2020 beantragte die Antragstellerin den Verzicht auf die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V7 (Kranichabschaltung) unter Bezug auf das Urteil des OVG Koblenz vom 31.10.2019 (Az. 1 A 11643/17. OVG). Diesem Antrag kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Rahmen der Untersuchungen für den Windpark Haunetal–Stärklos wurde vom Büro TNL Umweltplanung 2015 ein Horst und ein Revier und 2016 zwei Reviere des Mäusebussards innerhalb des 500 m Radius festgestellt (Ornithologisches Fachgutachten S. 75).

Der Mäusebussard ist eine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG streng geschützte europäische Vogelart. Damit sind für den Mäusebussard die artenschutzrechtlichen Verbote zu beachten. Der Mäusebussard gilt bislang nicht als „windkraftrelevant“. Er ist weder im Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WEA) in Hessen“ ((HMUELV und HMWVL 2012)) – im Weiteren Leitfaden 2012 genannt - noch in den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ((LAG VSW) 2015)) als windkraftempfindliche Art gelistet. Der Mäusebussard zeigt weder Scheuch- noch Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen. Er ist jedoch mit 664 dokumentierten Schlagopfern bundesweit die häufigste als Kollisionsopfer an WEA gemeldete Vogelart („Vogelverluste an Windenergieanlagen“, Daten der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg, Stand 23. November 2020).

Aufgrund der geringen Entfernung zum Brutrevier ist für den Mäusebussard insbesondere während der Balzzeit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Damit wäre der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig. Da die Horste für die beiden Reviere nicht eindeutig festgestellt werden konnten, ist vor der Umsetzung der Maßnahme eine Horstsuche und Kontrolle bis 500 m um die WEA-Standorte vorzunehmen (NB 4.23.1.), (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Vermeidungsmaßnahme V4 (S. 19), LBP S. 18 Vermeidungsmaßnahme V8).

Zur Minimierung des Tötungsrisikos sollen für das Brutpaar und die Revierpaare Ersatzhorste außerhalb des 500 m Radius aufgehängt werden. Die Einverständniserklärung des Waldbesitzers liegt hierfür vor.

Bei einer Entfernung von mindestens 500 m ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard anzunehmen. Mit der Beseitigung der Horste wird jedoch der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme einer Fortpflanzungsstätte aus der Natur) erfüllt.

Aus diesem Grund wird für die Entfernung der Horste eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, die im vorliegenden Fall erteilt werden kann, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind:

a) Zumutbare Alternativen

Die geplanten Windkraftanlagen sollen innerhalb des Vorranggebietes HEF 45 errichtet werden.

Kleinräumige Standortalternativen für die WEA 5 und WEA 6 wurden durch die Antragstellerin geprüft. Als Ergebnis der ornithologischen Erfassung 2015 wurde das Parklayout entgegen der ursprünglichen Planung auf die Realisierung der WEA 5 und WEA 6 beschränkt. Eine weitere Verschiebung innerhalb des relativ kleinen Vorranggebietes ist auf Grund der Topographie und des stark abfallenden Geländes nicht möglich.

b) Erhaltungszustand der Populationen

Der Erhaltungszustand für den Mäusebussard wird aktuell mit „günstig“ bewertet (Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, „Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens“, 2. Fassung, März 2014). Der Trend wird mit „stabil“ bezeichnet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen des Mäusebussards aufgrund der zugelassenen Ausnahme ist damit auszuschließen.

c) Öffentliche Sicherheit i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG

Der Standort der geplanten WEA 6 befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung HEF 45 des Teilregionalplan Energie Nordhessen, bekanntgemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 26.06.2017.

Die Errichtung der WEA dient gem. Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie 2020 (StAnz. Nr. 1 vom 04.01.2021 S. 13 ff.) der öffentlichen Sicherheit.

„Die festgelegten WEA-VRG dienen dem Zweck, die nachhaltige Versorgung Hessens mit Elektrizität aus Windenergie bis zum Jahr 2050 zu gewährleisten. Basierend auf den energiepolitischen Zielen und Maßnahmen in § 1 Abs. 1 und 3 Hessisches Energiegesetz (GVBl. 2012, S. 444) und den konkretisierenden landesplanerischen Vorgaben zur Änderung der dritten Verordnung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (GVBl. 2018, S. 398) sind diese Gebiete in einem mehrjährigen Planungsprozess durch die Träger der Regionalplanung so ausgewählt, dass sie auf ca. 2 % der Landesfläche auf vergleichsweise windhöffigen Bereiche unter Schonung der faunistisch bedeutsa-

men Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten die bedarfsgerechte Windenergienutzung ermöglichen. Diese bedeutsamen Schwerpunktorkommen bilden wertvolle „Spender-Bereiche“ für diese Arten. Ihre Schonung trägt maßgeblich zur Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes betroffener Populationen im Zuge des WEA-Ausbaues in Hessen bei. Der beschriebene Auswahlprozess der WEA-VRG beschreibt im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum EU-Recht (vgl. OVG RLP, Urteil vom 06. November 2019 – 8 C 10240/18 -, Juris RdNr. 280; OVG LSA, Urteil vom 23. August 2017 – 2 K 66/16 -, Juris RdNr. 192; BayVGH, Urteil vom 19. Februar 2014 – 8 A) sowie auf der Grundlage der Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), Hessischen Energiegesetzes (HEG), dem Landesentwicklungsplan Hessen (LEP) und der Teilregionalpläne Energie auch das öffentliche Interesse an der Erteilung einer erforderlichen Ausnahme von den Zugriffsverboten im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, 5 BNatSchG, nämlich die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die öffentliche Sicherheit (der erforderlichen Versorgungsinfrastruktur). Dabei wird der europarechtliche Prüfungsmaßstab beachtet. Außerhalb der in den Teilregionalplänen Energie festgelegten Windenergie-Vorranggebieten ist die Aufstellung von Windenergie-Anlagen grundsätzlich nicht mehr zulässig; entsprechend ist die Wahl alternativer Standorte stark eingeschränkt.“ VwV 2020, S. 14.

Dem steht der grundsätzlich ebenfalls gewichtige Belang des Artenschutzes gegenüber. Aufgrund der relativ geringen Ansprüche des Mäusebussards an seine Horste und Horststandorte kann vorliegend von einer Verlagerung der Brutplätze in die Kunsthorste, vorhandene Naturhorste oder eine Neuanlage der Horste durch den Mäusebussard ausgegangen werden. In der Abwägung der gegenüberstehenden Belange ist daher ein Überwiegen des Grundes der öffentlichen Sicherheit an der Errichtung der WEA i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG festzustellen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird unter den Nebenbestimmungen 4.23.1 bis 4.23.3. erteilt.

Der Antrag, vorsorglich hilfsweise die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine potenzielle zukünftige Ansiedlung des Mäusebussards nach Errichtung der WEA zu erteilen, wird abgelehnt.

Begründung:

Die Zulassung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im konkreten Einzelfall unter den aufgeführten Voraussetzungen zu prüfen. Wann und wo sich eventuell zukünftig ein Mäusebussard ansiedelt, ist unbekannt. Ob von den dann in Betrieb befindlichen WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten ist, ist dann zu prüfen.

6.2.8 Forstrecht

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse ist. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe für die Zulassung der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 3 HWaldG liegen in diesem Fall nicht vor. Deshalb kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 HWaldG unter Beachtung der Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.8 erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 5.1

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt. Durch das Vorhaben gehen die Waldfunktionen auf den Flächen nach Nebenbestimmung 5.1 für mindestens 30 Jahren verloren. Ein derartig langer Funktionsverlust ist in seiner zeitlichen Ausdehnung nicht mit einer temporären Inanspruchnahme wie sie zum Beispiel bei den Bereichen, die für Baustelleneinrichtung benötigt werden, vergleichbar. Die über einen Zeitraum von 30 Jahren andauernde Inanspruchnahme von Wald, mit dem mindestens für diesen Zeitraum einhergehenden Verlust der Waldfunktionen, wird deshalb als dauerhafte Waldumwandlung bewertet.

Zu Nebenbestimmung 5.2

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG für die Dauer der Bauphase gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung erteilt werden. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu Nebenbestimmung 5.3

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung als Wiederbewaldung frühestens möglich, wenn das Stadium der gesicherten Kultur oder die Entwicklung zu einem Waldrand, mit den hierfür typischen Vegetationsstrukturen, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen, erreicht ist. Das Stadium der gesicherten Kultur ist erreicht, wenn die Waldbäume auf der Kulturfläche bei gleichmäßiger Verteilung eine Höhe von 2 m erreicht haben. Die mit der Auflage verbundene Festschreibung einer Mindestaufwuchshöhe für Gehölze im Bereich der Waldränder von 2 m stellt die Entwicklung von funktionsgerechten Waldrändern sicher. Diese Ziele können im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Zu Nebenbestimmung 5.4

Als Konsequenz aus dem Verlust der Waldfunktionen durch die dauerhafte Waldumwandlung auf den Flächen nach Nebenbestimmung 5.1 ergibt sich nach § 12 Abs. 4 HWaldG in Verbindung mit § 12 Abs. 5. HWaldG die Notwendigkeit des Ersatzes.

Da die Vorhabensträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist eine Ersatzaufforstung zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Die Walderhaltungsabgabe setzt sich aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 12.977m² nach Nebenbestimmung 5.1 gerodeter Waldfläche wie folgt:

	Flächengröße	Gemeinde	Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche je m ²	Höhe der Walderhaltungsabgabe incl. durchschnittliche Kulturkosten 1 €/m ²
Anlage 5	4.633 m ²	Haunetal	0,80 €/m ²	8.339,40 €
Anlage 6	8.344 m ²	Haunetal	0,80 €/m ²	15.019,20 €
Summen	12.977 m ²			23.358,60 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können ist die Information der oberen Forstbehörde und des Forstamtes Burghaun als örtlich zuständige untere Forstbehörde erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 5.5

Die Abtrassierung der Grenze zu den benachbarten Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 5.6

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Das Forstamt Burghaun ist nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde. Als solche ist es nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb ist es erforderlich, dass das Forstamt entsprechend der Nebenbestimmung 5.6 informiert wird.

Zu Nebenbestimmung 5.7

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um sicher zu stellen, dass die Waldfunktionen nicht mehr beeinträchtigt werden, als es für das Erreichen des Ziels der Kompensationsmaßnahme erforderlich ist. Eine wirksame Habitatverbesserung für die Waldschnepfe ist auch bei Bestockungsgraden / Schlussgraden von 0,4 und mehr möglich.

Der Wert von 0,4 wurde hier als Grenze gewählt, weil der § 7 Abs. 1 HWaldG ein Unterschreiten dieser Grenze bei nicht hiebsreifen Beständen grundsätzlich als unzulässig normiert.

Zu Nebenbestimmung 5.8

Es besteht unter bestimmten Umständen nach § 8 Abs. 1 und 2 HWaldG die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen zum Waldschutz. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um klar zu regeln, dass abweichend von der ursprünglichen Formulierung der Kompensationsmaßnahme die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen umzusetzen sind.

6.2.9 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG6) sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern.

Der § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z. B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG6)) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG6)).

Die beantragte Errichtung von 2 Windenergieanlagen auf forstlich genutzten Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist mit Einwirkungen auf den Boden durch zum Teil temporäre, zum Teil aber auch dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung und Herrichtung des Baugrundes sowie Störung des Bodengefüges durch umfangreiche Bodenumlagerungen sowie zur Herrichtung eines tragfähigen Baugrundes verbunden.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, das bauzeitliche Bodenmanagement sowie die funktionsgerechte Verwertung anfallender Überschussböden.

Die vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten hierzu bereits grundlegende Ausführungen, welche durch die formulierten Nebenbestimmungen in Bezug auf die Umsetzung verbindlich werden (vgl. NB 6.1) sowie in Teilen (vgl. NB 6.2 – 6.6) eine weitergehende Konkretisierung erfahren.

Die von der Antragstellerin bereits vorgeschlagene und hiermit nunmehr verbindlich geforderte bodenkundliche Baubegleitung (vgl. NB 6.7 – 6.10) ist dem Umfang des Eingriffes angemessen und dient der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrelevanten Anforderungen und Information der Bodenschutzbehörde über bodenrelevante Bauabläufe.

Über Nebenbestimmung 6.11 wird sichergestellt, dass im Zuge eines Rückbaus die bodenschutzfachliche Wiederherstellung der für die Dauer des Anlagenbetriebes in Anspruch genommenen Bereiche (Turmfundament/Kranstellfläche/tlw. Zuwegung) im Vorfeld konkretisiert und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt wird, da im Antrag (vgl. Kap. 18.6 Verpflichtungserklärung zum Rückbau) hierzu lediglich eine pauschale Aus-

sage (vollständiger Rückbau der Anlagen und Fundamente sowie zugehöriger Nebenanlagen und Beseitigung von Bodenversiegelungen) getroffen wird.
Nebenbestimmung 6.12 dient schließlich der Klarstellung der Anforderungen an eine funktionsgerechte Verwertung ggf. anfallender Überschussböden sowie des Erfordernisses in dem Falle außerhalb der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hierfür zu beantragender Zulassungen auf Grundlage einer dann zu konkretisierenden Planung.

6.2.10 Luftverkehr

Die Prüfung der Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmung luftverkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

6.2.11 Landwirtschaft

Die Prüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass keine landwirtschaftlichen Aspekte gegen das beantragte Vorhaben stehen.

6.2.12 Sicherheitsleistungen

Die Nebenbestimmungen 12.1 bis 12.5 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus folgender Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€).

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

6.2.13 Arbeitsschutz

In den Antragsunterlagen waren gegen o.g. Risiken (siehe NB 11.1), die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

6.3 Behandlung der Einwendungen

6.3.1 Grundsätzliches

Die zu dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden entsprechend § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und durch diese im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden die erhobenen Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins mit dem Vorhabenträger und den Einwenderinnen und Einwendern unter Einbeziehung der vor genannten Behörden erörtert.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird hier Bezug genommen.

Einzelheiten zu den Einwendungen sind in den Ziffern 6.3.2 bis 6.3.5 der Begründung dargelegt.

6.3.2 Naturschutz

Die in diesem Kontext erhobenen Einwendungen richten sich gegen eine gesehene Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, welche die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Mäusebussard und Wespenbussard betreffen. Zudem wird die Untersuchungsmethodik kritisiert.

Die erhobenen Einwendungen wurden durch die Obere Naturschutzbehörde (ONB) und die Genehmigungsbehörde in die Gesamtprüfung mit einbezogen.

Neben den vorgelegten Antragsunterlagen und den erhobenen Einwendungen sind durch die Behörden auch alle Informationen herangezogen worden, die ihnen bereits aus anderen Zulassungsverfahren, insbesondere auch aus dem Verfahren zum Teilregionalplan Energie Nordhessen, vorgelegen haben.

Darüber hinaus haben zusätzliche Vor-Ort-Termine im Nachgang zum Erörterungstermin stattgefunden.

Insgesamt hat die Prüfung aller Informationen ergeben, dass entgegen der Auffassung der Einwender naturschutzfachliche /-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Weitergehende, über die diesbezüglichen Festsetzungen dieses Genehmigungsbescheides hinausgehende Anforderungen waren somit nicht zu fordern.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Nummern 5.2.3, 5.3.3 und 6.2.7 der Begründung verwiesen.

6.3.3 Forst

Die Einwendungen richten sich gegen die aus Sicht der Einwender gegebene Zerstörung des Waldes und seiner Funktionen. Ferner wird kritisiert, dass Ausgleich durch Geldzahlung geleistet werde und nicht durch Wiederaufforstung. Diese Geldzahlung falle nach Ansicht der Einwender mit dem Betrag von 1 Euro / m² zudem zu gering aus. Die Einwendungen konnten im Erörterungstermin ausgeräumt werden. Die OFB führte aus, dass eine Ersatzaufforstung nur auf solchen Standorten möglich ist, die rechtlich nicht als Wald definiert sind. Diese müssen standortgebunden sein und zur Aufforstung zur Verfügung stehen. Stehen solche Flächen nicht zur Verfügung, ist eine Walderhaltungsabgabe zu leisten, die auch deutlich höher ausfällt als der vorgebrachte Wert von 1 Euro / m².

Insgesamt hat die Prüfung aller Informationen ergeben, dass entgegen der Auffassung der Einwender fachliche und rechtliche Belange des Forstrechts dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Weitergehende, über die diesbezüglichen Festsetzungen dieses Genehmigungsbescheides hinausgehende Anforderungen waren somit nicht zu fordern.

6.3.4 Denkmalschutz

Zum Fachkontext Denkmalschutz wurde vorgetragen, dass die historische „Wallanlage Werngeskuppe“ als Kulturgut erhalten bleiben müsse.

Neben den vorgelegten Antragsunterlagen und den erhobenen Einwendungen sind durch die Genehmigungsbehörde insb. die Stellungnahmen der Denkmalfachbehörde herangezogen worden.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Nummer 6.2.3 der Begründung verwiesen. Die vollständige wissenschaftliche Sicherung des Kulturgutes „Wallanlage Werngeskuppe“ sowie die Erhaltung des überwiegenden Teils des Walls wird durch die Nebenbestimmungen unter IV. 3 gewährleistet.

6.3.5 Sonstige Inhalte

Die sonstigen Einwendungen richten sich gegen eine fehlende finanzielle Partizipation der Gemeinde und der Bürger an dem Windkraftprojekt.

Die erhobenen Einwendungen wurden durch die Antragstellerin abschließend erläutert.

Aufgrund der sonstigen Einwendungen waren keine weiteren Prüfungen anzustellen oder Festsetzungen zu treffen.

6.4 Anhörung Vorhabensträger

Mit Schreiben vom 15.03.2021 wurde der Vorhabenträgerin die Möglichkeit eingeräumt bis zum 30.03.2021 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Der durch diese mit Schreiben vom 30.03.2021 vorgelegte Sachvortrag wurde gemeinsam mit den hier maßgeblichen Fachbehörden geprüft und, soweit fachlich und rechtlich geboten, in der Entscheidung berücksichtigt.

Auf Bitten der Vorhabenträgerin wurde die Frist zur Anhörung auf den 16.04.2021 verlängert, um in einer erweiterten Anhörung den Entwurf des Genehmigungsbescheides nochmals in der Gesamtfassung – einschließlich Tenor und Begründung zu erhalten.

Diese erweiterte Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 06.04.2021.

Der durch die Antragstellerin in diesem Zusammenhang vorgelegte Sachvortrag, wurde, soweit erforderlich gemeinsam mit den hier maßgeblichen Fachbehörden geprüft und, soweit fachlich und rechtlich geboten, in der Entscheidung berücksichtigt.

6.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

Im Auftrag

A. Eberhardt

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Baurechts und des Brandschutzes

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Bauen, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Forstbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 26 – Forsten, Jagd -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

6.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Naturschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

7. Hinweise zum Arbeitsschutz

7.1.

Die Aufzugsanlage ist als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung anzusehen. Sie darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

7.2.

Als wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre eine Hauptprüfung und alle zwei Jahre eine Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt. (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4)

7.3.

Die Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können. (BetrSichV, § 10)

8. Hinweise zum Forstrecht

8.1.

In Abhängigkeit des Verbissdrucks durch die vorkommenden Wildarten können Schutzmaßnahmen für die Forstpflanzen erforderlich sein, um das Ziel der Wiederbewaldung innerhalb der nach Nebenbestimmung 3 festgesetzten Frist zu erreichen.

8.2.

Eine wiederkehrende Entnahme der Bestockung auf den nach Nebenbestimmung 2 vorübergehend gerodeten Waldbereichen ist möglich und stellt forstrechtlich eine Pflege der Waldränder respektive eine Niederwaldbewirtschaftung dar.

8.3.

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Ziffer 4 HFG, ist für die Baumarten, die ihm unterliegen, auch im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzeptes zu beachten.

8.4.

Die Genehmigung zur Rodung mit dem Ziele der Nutzungsänderung nach § 12 HWaldG ist nach § 12 Abs. 6 HWaldG auf die Dauer von zwei Jahren befristet.

9. Hinweise zum Immissionsschutz

9.1.

Die Schallimmissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies GbR, vom 24.08.2018 (Auftrag Nr. 1 / 18658 / 0818 / 1), ist Bestandteil der Genehmigung.

9.2.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert Nacht / Tag	Gebiets- einstufung
IO1 - Mengshausen; An der Dudeseite 17	40 / 55 dB(A)	WA
IO2 - Mengshausen; Wochenendhaus	40 / 55 dB(A)	SO*
IO3 - Stärklos; Jagdhütte (Parzelle 19/1)	45 / 60 dB(A)	MI/MD
IO4 - Stärklos; Solmser Straße 21	45 / 60 dB(A)	MI/MD
IO5 - Stärklos; Mögl. Wohngebiet, Parzelle 38/1	40 / 55 dB(A)	WA
IO6 - Wetzlos; Hessenstr., Parzelle 91/3	40 / 55 dB(A)	WA
IO7 - Richthof; Höllweg, Parzelle 13/1	40 / 55 dB(A)	WA
IO8 - Unter-Schwarz; Sälzerweg 18	40 / 55 dB(A)	WA
IO9 - Ober-Wegfurth; Goldsteinweg 14	45 / 60 dB(A)	MI/MD
IO10 - Unter-Wegfurth; Jossaer Weg, Parzelle 39/2	40 / 55 dB(A)	WA
IO11 - Solms; Wehrdaerstraße 3	45 / 60 dB(A)	MI/MD
IO12 - Solms; Engelbach 2	45 / 60 dB(A)	MI/MD

SO* - Für den IO2 werden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

9.3.

Die Anlagen werden mit Serrations on Trailing Edge (STE) betrieben. Die sogenannten Sägezahn-Hinterkanten können die Schallemissionen reduzieren.

9.4.

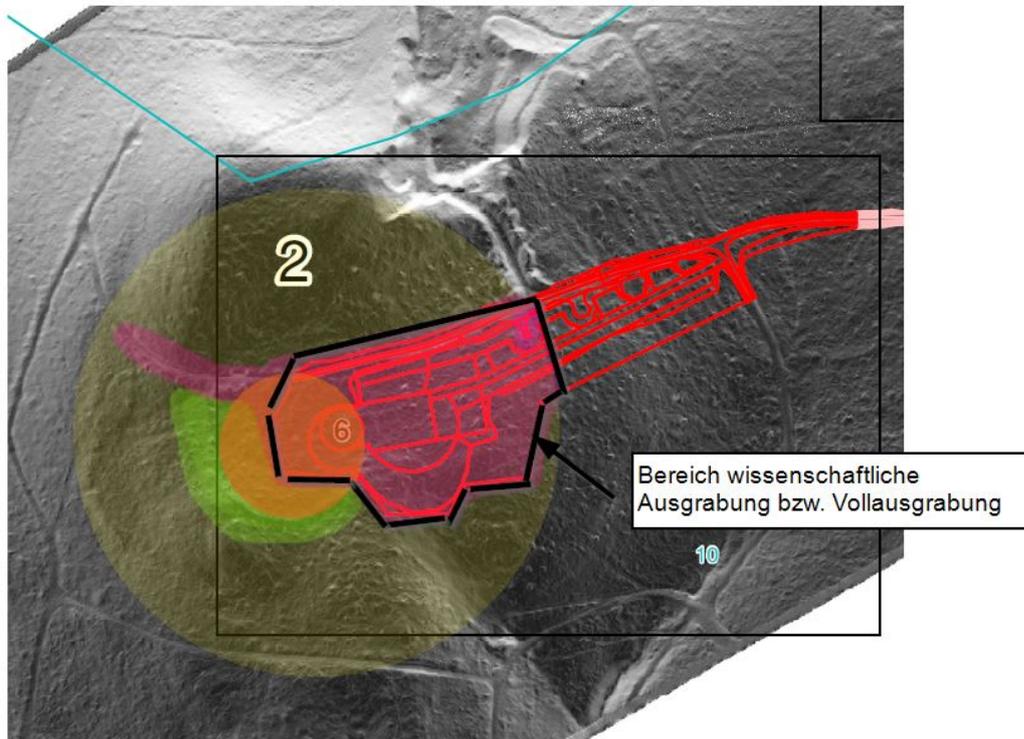
Das Schattenwurfgutachten der juwi Energieprojekte GmbH vom 28.06.2018 (Rev. 1, Nr.: 10001976) ist Bestandteil der Genehmigung.

9.5.

Die Messung nach 2.1.2.1 kann auf Antrag entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme ein Nachweis über den verbauten WEA-Typ vorgelegt wird, der die Einhaltung der dort genannten Werte anhand von mindestens drei schalltechnischen Einzelvermessungen belegt. Die Vermessungen können hierbei auch an Anlagen in anderen in Betrieb befindlichen Windparks vorgenommen worden sein.

Anlage 1 zur Genehmigung
Az.: 33 53e 06 08/1-2019/1

Windpark Haunetal-Stärklos, WEA 6: Bodendenkmalpflegerische Anforderungen vor und während Errichtung



- Bauflächen WEA 6, die bauvorgeifend durch eine Vollausrabung zu untersuchen sind.
Die Baufeldbegrenzen sind strikt einzuhalten und gut sichtbar zu machen
- Wallbereich mit Innenfläche, der vor Bodeneingriffen und Rodung zu schützen ist
- 100 m Schutzzone des Bodendenkmals, innerhalb der jegliche durch den Bau in Anspruch genommene Flächen bauvorgeifend archäologisch zu untersuchen sind
- Innenfläche der Wallanlage, die vor jeglichem Eingriff mittels Metallsonden durch eine Grabungsfirma abzusuchen ist

Anlage 2 zur Genehmigung

Az.: 33 53e 06 08/1-2019/1

Der Unternehmer

hat gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hersfeld Rotenburg die Verpflichtung auf Stellung dieser Bürgschaft nach der Genehmigung vom 30.06.2021 übernommen.

Der Bürge

übernimmt hiermit für den Unternehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von 332.000 Euro zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß der §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist _____

Ort, Datum, Unterschrift